Stadt Gossau

Kommunaler Richtplan
Mitwirkungsbericht

Vom Stadtrat verabschiedet am 6. Juli 2023

Information Mitwirkung

Geschäft Nr.:	2021-1767
Aushang Gossau:	25. Oktober bis 3. Dezember 2021
Infoveranstaltung Gossau:	3. November 2021
Eingang:	204 Beiträge von 50 Teilnehmenden

Ortsplanungsrevision
Stadt Gossau

Kommunaler Richtplan

Mitwirkungsbericht

Vom Stadtrat verabschiedet am 6. Juli 2023

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
28815, 28283		**Antrag / Bemerkung** (1) Verzicht auf zwingendes Vorverfahren. (freiwillig) (2) Das Vorverfahren soll freiwillig und nicht zwingend sein. **Begründung** (1) Dies ist ein sehr starker Eingriff der Stadt Gossau in das Eigentum ihrer Bürger. Braucht viel Personal der Stadt und ist ein hoher administrativer Aufwand. (2) Starke Eigentumsbeschränkung, hoher administrativer Aufwand, bindet personelle Ressourcen (Kosten).	**Beurteilung** Ein allfälliges Vorverfahren (Bauberatung) soll nicht ins Baureglement, sondern als Empfehlung in die Schutzverordnung aufgenommen werden. Die Festlegung wird deshalb gelöscht. **Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt
29751		**Antrag / Bemerkung** Verzicht auf die Schaffung von weiteren Gremien, Kommissionen usw. **Begründung** Uns ist bewusst, dass die Ortslpanung ein zunehmend komplexeres Vorhaben ist. Nichtsdestotrotz sind wir skeptisch, ob die Schaffung weiterer Koordinationsgremien, einer stadtparlamentarischen Raumplanungskommission sowie eines Fachgremiums	**Beurteilung** Ein Fachgremium kann die Qualität des Bauens in Gossau sichern oder fördern. Die Verdichtung nach Innen stellt vermehrte Ansprüche. Ein Fachgremium kann der Stadtrat auch ohne Eintrag im Baureglement schaffen. Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision wird voraussichtlich auf die Schaffung eines Fachgremiums verzichtet. Die Baukommission soll bei Bedarf ergänzt werden mit Fachpersonen. Ob das Parlament eine

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		wirklich zu effizienteren Abläufen und zu einem bessseren Ergebnis führen. Uns scheint, dass hier der Staatsapparat weiter ausgebaut wird, was wir als nicht notwendig erachten. Zudem ist daran zu denken, dass die Kosten für die Bauwilligen mit jedem zusätzlichen Gremium wachsen. Manchmal ist weniger mehr...	Raumplanungskommission schaffen will, entscheidet dieses selbst. Diese Festlegung wird deshalb gelöscht. **Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
N 0.2 Dimensionierung des Siedlungsgebiets			
29752		**Antrag / Bemerkung** vgl. Begründung **Begründung** Ein genereller Verzicht auf die Vergrösserung des Siedlungsgebietes scheint uns nicht akzeptabel. Zwar sollen neue Arbeitsgebiete ausschliesslich für die Erweiterung oder Aussiedelung bestehender Betriebe in Gossau und Arnegg zur Verfügung stehen. Ob dies allerdings ausreicht, um die wirtschaftliche Entwicklung nicht zu bremsen, können wir nicht beurteilen. In begründeten Ausnahmefällen sollte das Siedlungsgebiet	**Beurteilung** Für die Erweiterung oder Aussiedlung von bestehenden Gewerbebetrieben soll gemäss Richtplantext eine Erweiterung des Siedlungsgebietes möglich bleiben. Im Richtplantext wird präzisiert, dass lediglich das Wohnbaugebiet nicht vergrössert wird. **Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		für wirtschaftliche Tätigkeiten deshalb vergrössert werde können (auch wenn wir wissen, dass der Kanton hier einschränkende Vorgaben machen kann).	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
N 0.3 Regelbauweise			
29213		**Antrag / Bemerkung** Die Ausnützungsziffer ist aufzuheben. **Begründung** Bereits seit mehreren Jahren sind Bestrebungen im Gange, die Ausnützungsziffer in der Stadt Gossau, welche eine Innenverdichtung in vielen Fällen verhindert, aufzuheben. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an verschiedene Vorstösse zur Aufhebung der Ausnützungsziffer. So wurde bereits am 1. September 2015 eine Motion zur Aufhebung der Ausnützungsziffer im Stadtparlament behandelt. Weitere Vorstösse zielten in die gleiche Richtung. Es geht darum, die Ausnützungsziffer möglichst rasch abzuschaffen. Sie haben Kenntnis von den Bemühungen	**Beurteilung** Das neue Baureglement, welches sich auf das neue Planungs- und Baugesetz des Kantons St.Gallen stützen wird, ist in Ausarbeitung. Die Ausnützungsziffer wird mit dem neuen Baureglement voraussichtlich aufgehoben werden. Bis zu dessen Inkrafttreten bleiben die heutigen Bauvorschriften gültig. Auf eine Zwischenlösung, namentlich auf die ersatzlose Aufhebung der Ausnützungsziffer, wird verzichtet. **Stellungnahme Stadt Gossau** nicht berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		der Baugemeinschaft Sonnenhof, dies auch auf dem eigenen Grundstück Sonnenstrasse 3a zu tun. Wir begrüssen in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Absicht in der Richtplanung, künftig nur noch die Gebäudemasse (Höhe, Länge, Breite), den Grenzabstand sowie eine Baumassenziffer anstelle der heute üblichen Ausnützungsziffer zu verwenden. Wir sind der Auffassung, dass es aber Pflicht der Behörden ist, die Innenverdichtung bereits jetzt mit entsprechenden Bewilligungen zu fördern, wie dies in der Vergangenheit auch getan wurde. Wir werden darauf in einem separaten Gesuch zurückkommen.	
29753, 28816, 28301		**Antrag / Bemerkung** (1) Verzicht auf den generellen Abbau von privaten und öffentlichen Parkplätzen. (2) Verzicht auf die Reduktion der privaten und öffentliche Parkplätze. (3) Im Zentrum soll keine Reduktion der privaten und öffentlichen Autoabstellplätze angestrebt werden. **Begründung** (1) Eine generelle Reduktion von Autoabstellplätzen (private und öffentliche) im Zentrum unterstützen wir nicht. Es muss sichergestellt sein, dass die wirtschaftliche	**Beurteilung** Diese Festlegung hat nicht den Abbau von bestehenden Abstellplätzen zur Absicht, sondern nimmt Bezug auf die Berechnung der Abstellplätze (Reduktion des Normalbedarfs). Die Parkplatzreduktion basiert auf den Ergebnissen des Gesamtverkehrskonzeptes. Die Ausformulierung und Festlegung geschieht im Baureglement oder in weiterführenden Instrumenten. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		Tätigkeit der Gewerbetreibenden dadurch nicht eingeschränkt wird. Möglich ist zum Beispiel die grosszügige Abgabe von Handwerkerparkkarten. Im Weiteren müssen für Fachgeschäfte mit Publikumsverkehr auch genügend Parkplätze für ihre Kunden, welche mit dem Auto kommen wollen/müssen, gewährleistet sein. (2) Und wieder mal möchte man es dem motorisiertem Verkehr möglichst "vertleidelig" machen. Mit dieser schwächt man das Gewerbe. Auch ist es einen sehr grossen eingriff in das Privateigentum. (3) Die Parkplätze im Zentrum sind bereits knapp. Unterstützung des lokalen Gewerbes. Park&Ride. Parkplätze für Sportwelten, Anlässe.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
N 0.6 Mehrwertabgabe			
29706, 28817, 29754,		**Antrag / Bemerkung** (1) Es sei darauf zu verzichten, eine kommunale Mehrwertabgabe einzuführen.	**Beurteilung** Nach Art. 58 ff. PBG erhebt der Kanton bei Neueinzonungen (Zuweisung eines Grundstücks zu einer Bauzone) eine Mehrwertabgabe von 20 % des

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
30049, 28288		(2) Verzicht auf die Mehrwertabgabe der Kommune (3) Verzicht auf eine zusätzliche Mehrwertabgabe auf Neueinzonungen durch die Stadt Gossau. (4) Zur Verhinderung eines weiteren Anstiegs der Bodenpreise und Bodenknapp ist eine kommunale Mehrwertabgabe abzulehnen. (5) Der Kanton erhebt eine Mehrwertabgabe. Die Gemeinde soll keine kommunale Mehrwertabgabe erheben. **Begründung** (1) Der HEV Region Gossau bezweckt gemäss seinen Statuten die Erhaltung und Förderung des privaten Wohn- und Grundeigentums und fördert die Interessen der Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer. Mit der Eigentumsfreiheit verträgt sich eine kommunale Mehrwertabgabe neben der kantonalen Mehrwertabgabe in Art. 58 ff. PBG nicht. Es ist auch fraglich, ob dies rechtlich überhaupt zulässig ist, da das PBG keine Rechtsgrundlage für eine kommunale Mehrwertabgabe beinhaltet. Hinzu kommt, dass eine kommunale Mehrwertabgabe aufgrund von verwaltungsrechtlichen Verträge die verfassungsrechtliche Gebote der Rechtssicherheit und des Verbots der Willkür verletzt. Wann soll ein solcher	Bodenmehrwertes. Eine zusätzliche Mehrwertabgabe auf Neueinzonungen soll auch auf der kommunalen Ebene eingeführt werden. Die Erhebung soll projektspezifisch über einen Verwaltungsvertrag nach Art. 65 PBG erfolgen. Mit den Erträgen sollen jeweils Projekte direkt oder im näheren Umfeld der Neueinzonung finanziert werden. Dies können Beiträge zur Erschliessung oder andere Aufwertungsmassnahmen im öffentlichen Interesse (z. B. öffentlicher Spielplatz) sein. Es soll auch möglich sein, dass der Grundeigentümer Mehraufwendungen für die Aufwertung von Gebäuden, Freiräumen und Erschliessungen direkt selbst erbringt. Damit ist sichergestellt, dass die kommunale Mehrwertabgabe jeweils dem Grundstück, auf dem sie erhoben werden, zugute kommt. Ergänzend zu den Vorgaben des PBGs ist der Bundesgerichtsentscheid 1C_233/2021 vom 5. April 2022, bekannt als Urteil zum Fall Meikirch, zu beachten. Darin wurde festgehalten, dass Mehrwertabgaben nicht nur auf Einzonungen, sondern auch auf Um-, und Aufzonungen zu erheben sind. Der Stadtrat beschränkt den Richtplantext auf eine Mehrwertabgabe bei Neueinzonungen. Die definitive Regelung wird mit der Ausarbeitung des Baureglementes zu formulieren sein. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		Vertrag abgeschlossen werden? Es stünde vollends in der Willkür der Behörden, wann sie auf einer solchen kommunalen Mehrwertabgabe aufgrund eines verwaltungsrechtlichen Vertrags bestehen und wann nicht. Eine solche Abgabe lehnt der HEV Region Gossau vehement ab. (2) Der Kanton erhebt bereits eine Mehrwertabgabe. Dieses Geld kann für Raumplanerische Massnahmen der Gemeinden verwendet werden. Eine zusätzliche Steuer ist nicht Bürgerfreundlich. (3) Da der Kanton bereits schon eine Mehrwertabgabe von 20% bei Neueinzonungen erhebt, sollte falls irgendwie möglich auf eine weitere kommunale Abgabe verzichtet werden. Sollte eine städtische Abgabe eingeführt werden, so soll sich diese im einstelligen Prozentbereich bewegen. (4) - (5) Keine zusätzliche Steuer. Der Ertrag der kantonalen Mehrwertabgabe kann auch für raumplanerische Massnahmen der Gemeinden verwendet werden (PBG 64 II)	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
N 2 Wohngebiet			
28557, 28551, 28559, 28560, 28549		**Antrag / Bemerkung** (1) Baumreihe: Frei- und Grünbereiche auf den Grundstücken Nrn. 640 und 5341 sind im Zusammenhang mit der zugehörigen Überbauung und nicht abstrakt festzulegen. (2) Keine Sondernutzungsplanpflicht für die Grundstücke Nr. 5341 und Nr. 640. (3) Bei dieser vorgesehenen Festlegung für GS Nr. 5341 ist die Abhängigkeit vom Masterplan besonders stark. Die im Plan eingetragenen blauen Pfeile machen aufgrund der bisherigen Erkenntnisse zur Erschliessung von GS Nr. 5341 keinen Sinn. Sie führen höchstens zu Missverständnissen bei den benachbarten Grundeigentümern. (4) Die Grundeigentümer verschliessen sich einem verwaltungsrechtlichen Vertrag nicht. Dieser muss auf beide Seiten fair ausgehandelt werden. Insbesondere muss künftigen Entwicklungen des Liegenschaftenmarktes Rechnung getragen werden können. Die Drohung mit dem (ohnehin gegebenen) gesetzlichen Kaufsrecht im Sinn von Art. 9 PBG braucht es nicht.	**Beurteilung** Die eingeleitete Arealentwicklung wird grundsätzlich unterstützt und das Vorgehen in einem separaten Richtplanblatt GS 2.3.9 umschrieben. Die Arealentwicklung auf GS 640 (Richtplanblatt 2.3.8) ist noch offen und soll im gegenseitigen Einverständnis nach der Masterplanung Sonnenbüel mit einem adäquaten Prozess gestartet werden. Die Ergebnisse der vertieften Betrachtung des Areals (Masterplan) gehen der Richtplanung vor. Dennoch sind die Aussagen im Richtplan verwaltungsanweisend und zu berücksichtigen. **Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		(5) Die gemeinsamen bisherigen Überlegungen der Grundeigentümer und der Stadt Gossau gehen bekanntlich davon aus, dass die nordöstliche Ecke des Grundstücks Nr. 5341 in die Wohnzone mittlerer Dichte aufgezont wird. **Begründung** (1) Baumreihe: Frei- und Grünbereiche auf den Grundstücken Nrn. 640 und 5341 sind im Zusammenhang mit der zugehörigen Überbauung und nicht abstrakt festzulegen. Im Übrigen sind die Grundstücke entlang der Sonnenbüelstrasse und der Lindenbergstrasse überbaut. Es fehlt der Platz für zusätzliche Baumreihen. (2) Gemäss Art. 7 Abs. 3 Bst. C des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) ist eine Sondernutzungsplanpflicht erst bei besonderen öffentlichen Interessen zulässig. Sie soll nach dem Willen des Gesetzgebers die absolute Ausnahme bleiben. Gerade beim Grundstück Nr. 5341 gehört es ja zu den wesentlichen Zielen des Workshopverfahrens, Gebiete auszuscheiden, wo nach Regelbauweise gebaut werden kann. Auch beim Grundstück Nr. 640 ist nicht erkennbar, wo das «besondere» öffentliche Interesse an einem Sondernutzungsplan liegen soll. Angesichts der aufgrund der niederen Dichte im wörtlichen Sinn «überschaubaren» baulichen Möglichkeiten ist eine Sondernutzungsplanpflicht nicht angebracht. Wenn, dann soll ein Sondernutzungsplan	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		das Ergebnis der Arealentwicklung sein, aber nicht vorneweg diktiert werden. (3) Bei dieser vorgesehenen Festlegung für GS Nr. 5341 ist die Abhängigkeit vom Masterplan besonders stark. Die im Plan eingetragenen blauen Pfeile machen aufgrund der bisherigen Erkenntnisse zur Erschliessung von GS Nr. 5341 keinen Sinn. Sie führen höchstens zu Missverständnissen bei den benachbarten Grundeigentümern. (4) Die Grundeigentümer verschliessen sich einem verwaltungsrechtlichen Vertrag nicht. Dieser muss auf beide Seiten fair ausgehandelt werden. Insbesondere muss künftigen Entwicklungen des Liegenschaftenmarktes Rechnung getragen werden können. Die Drohung mit dem (ohnehin gegebenen) gesetzlichen Kaufsrecht im Sinn von Art. 9 PBG braucht es nicht. (5) Vorbehältlich des Ergebnisses des Workshopverfahrens zu Grundstück Nr. 5341 ist der Verbleib der beiden Grundstücke Nrn. 640 und 5341 in der Wohnzone niederer Dichte zweckmässig. Ausgenommen davon soll aber die nordöstliche Ecke des Grundstücks Nr. 5341 sein. Die gemeinsamen bisherigen Überlegungen der Grundeigentümer und der Stadt Gossau gehen bekanntlich davon aus, dass die nordöstliche Ecke des Grundstücks Nr. 5341 in die Wohnzone mittlerer Dichte aufgezont wird.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		Das ist auch die Ausgangslage für das Workshopverfahren und muss daher zwingend in den Richtplan aufgenommen werden. Zu prüfen ist, ob dazu das Mitwirkungsverfahren nochmals wiederholt werden muss.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
N 3 Wohn-/Gewerbegebiet			
29755, 28818		**Antrag / Bemerkung** (1) Detaillierte Analyse bei der Zuweisung oder Aufhebung von Gewerbegebieten unter Beizug der im Gebiet ansässigen Gewerbe- und Fachgeschäfte. (2) Auch zukünftig noch Wohn und Gewerbegebiete zulassen. **Begründung** (1) Mit den erwähnten Festlegungen/Sofortmassnahmen und der Bevorzugung von Wohngebieten gegenüber Wohn-/Gewerbegebieten wird der Druck auf die wirtschaftliche Tätigkeit weiter zunehmen. Es stellt sich für uns die Frage, wie die Verwaltung das Kriterium	**Beurteilung** Der Richtplan enthält unter anderen die Grundnutzungen "Wohn- /Gewerbegebiet mittlerer Dichte" und "Wohn-/Gewerbegebiet hoher Dichte". Somit bleiben Wohn-Gewerbegebiete auch weiterhin zugelassen. Die Idee des Richtplanes ist, diese Gebiete nur noch dort vorzusehen, wo Gewerbe besteht und die Erschliessung ausreichend ist. Gebiete, in denen Wohnen im Vordergrund steht, sollen als solche ausgeschieden werden, wobei bestehende Betriebe Bestandesgarantie haben. Die Festlegung wird belassen. **Stellungnahme Stadt Gossau**

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		"öffentliches Interesse" für ein Gewerbebetrieb beurteilt und die Interessen und Anliegen der Gossauer und Arnegger Detailfachgeschäfte berücksichtigt. Einverstanden erklären können wir uns allerdings mit der Festlegung, dass die Wohn-/Gewerbegebiete primär an zentralen Orten und Verkehrsträgern liegen sollen. Elementar ist für uns die Bestandesgarantie für bestehende Gossauer und Arnegger Gewerbebetriebe. (2) Dies ist wiederum ein zu starker Eingriff in das Privateigentum. Ob ein Gewerbe in einem Gebäude möglich ist, darf nicht mit einer Schablone angeschaut werden. Es gibt verschiedene Gewerbe, auch solche die lärm und Emissionsarm sind. Man darf nicht alle in den selben topf werfen, eher Einzeln und individuell betrachten.	nicht berücksichtigt
30052		**Antrag / Bemerkung** Es ist zu überdenken, ob das Vorschreiben eines Gewerbeanteils wirklich sinnvoll ist. **Begründung** Wenn die Gewerberäumlichkeiten immer leer stehen, ist dies kein haushälterischer Umgang mit dem Boden. Es ist besser diesen Boden für Wohnungen zu nutzen, als dass Flächen jahrelang leer sind.	**Beurteilung** Der Richtplan enthält keine Aussage zum Gewerbeanteil. Der detaillierte Umgang mit Gewerbeflächen wird im Rahmennutzungsplan festzulegen sein und ist noch offen. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
N 4 Arbeitsgebiet			
30053		**Antrag / Bemerkung** Positiv werten wir die Aussage in der Erläuterung, dass publikumsintensive Einrichtungen wie Detailhandelsgeschäfte in Arbeitsgebieten unzulässig sein sollen. Dies wird den Druck auf die Bodenpreise sicherlich dämpfen. **Begründung** -	**Beurteilung** Diese Rückmeldung deckt sich mit der Haltung des Stadtrates. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
N 7 Freihaltegebiet			
28634, 28707		**Antrag / Bemerkung**	**Beurteilung**

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		(1) Die Parzelle 858 sei in die Landwirtschaftszone einzuzonen. (2) Rüdlenwis sei in die Landwirtschaftszone einzuzonen (Parz 858) **Begründung** (1) Das Land ist in privater Hand und wird landwirtschaftlich genutzt. Die Parzelle liegt in der Gewässerschutzzone 1 + 2 und ist daher nicht für eine Bebauung geeigent. (2) Gewässerschutzzone S2 und 3, wird bereits landw. genutzt	Der Richtplanentwurf wird geändert und das GS 858 wird im Richtplan dem Landwirtschaftsgebiet zugeschieden. **Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
N 8 Landwirtschaftsgebiet			
28289, 28847, 30056,		**Antrag / Bemerkung** (1) Wir beantragen die Streichung der 2. Festlegung: "Das Niederdorf...." (2) Antrag 1	**Beurteilung** Am Grundsatz der Entwicklungsabsicht Niederdorf soll festgehalten werden. Doch wird der Richtplanentwurf geändert, indem neu eine tiefe Nutzungsvorschrift und eine eigene Kernzone für eine Bautiefe entlang der

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
30055, 30054, 29715, 29712, 29697, 28848, 28835, 28508, 28834, 28833, 28832, 28819, 28708, 28516, 28511, 28509,		Der Text «Neben zahlenreichen land-wirtschaftlich genutzten Liegenschaften gibt es einzelne Gewerbetriebe und Wohnhäuser» sei zu korrigieren, da er nicht zutreffend ist. (3) Ich bitte die Stadt Gossau sich zusammen mit den Grundeigentümern einzusetzen, leerstehende Bauten sinnvoll umnutzen zu können. Dies zumal die erwähnten Bauten meistens in nächster Nähe zu Wohnbauten stehen. (4) Antrag 3.3. Auf die Umzonung des übrigen Gemeindegebietes im Niederdorf in die Landwirtschaftszone sei zu verzichten. Antrag 3.4. Es sei mit den zuständigen kantonalen Behörden zu besprechen, wie eine massvolle, zonenkonforme Umnutzung und Erweiterung der derzeit im übrigen Gemeindegebiet im Niederdorf stehenden Gebäude ermöglicht werden kann. Zudem sei eine massvolle Erweiterung entlang der Verkehrsachse als Neu- bzw. Ersatzbauten vorzusehen. (5) Antrag 3 Antrag 3.1.	Flawilerstrasse vorgeschlagen wird. Dieses Vorgehen wurde 2023 in einer Ergänzungsmitwirkung zur Diskussion gestellt und hat zu keinen Einwänden geführt. Bezüglich der Umnutzung von Ökonomiegebäuden im Landwirtschaftsgebiet gilt Bundesrecht und für den Vollzug ist der Kanton zuständig. Der Einfluss der Stadt ist äusserst gering. **Stellungnahme Stadt Gossau** teilweise berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
30057		Es sei aufzuzeigen, welche Aktivitäten betreffend der weiteren Einzonungsschritte im Niederdorf, südlich der Flawilerstrasse erfolgten, basierend auf der Beantwortung des Postulates «Siedlungsentwicklung Stadt Gossau» und des Briefes des damaligen Stadtentwicklers zum Thema Teilzonenplan Niederdorf. Antrag 3.2. Die Pendenzen aus dem Postulat Bernhardsgrütter betreffend das Niederdorf seien umgehend zu erledigen (6) Die Dorfkernzone DK2 nördlich der Flawilerstrasse ist zu erhalten. Leerstehende Bauten sollen auch ausserhalb der Bauzone umgenutzt und weiterentwickelt werden können. (7) Die Dorfkernzone DK2 nördlich der Flawilerstrasse ist zu erhalten. Leerstehende Bauten sollen auch ausserhalb der Bauzone umgenutzt und weiterentwickelt werden können. (8) Langfristig sei dieses Gebiet einzuzonen. (9) Antrag 2	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		Die im Niederdorf bestehende Dorfkernzone 2 ist unverändert zu belassen. (10) Leerstehende Bauten sollen auch ausserhalb der Bauzone umgenutzt und weiterentwickelt werden können, und nicht zerfallen! (11) Für den Teil des Niederdorfs, welcher nicht in der Dorfkernzone ist, soll für bestehende Bauten eine sinnvolle Nutzung ermöglicht werden. Der Stadtrat soll zusammen mit den kantonalen Stellen eine geeignete Lösung schaffen. Zum Beispiel eine angepasste Weilerzone welche nur den bebauten Raum umfasst. (12) Die Dorfkernzone DK2 nördlich der Flawilerstrasse ist zu erhalten. Es soll die Besitzstandswahrung gelten. (13) Der Text ist den Tatsachen entsprechend zu korrigieren, da es im gesamten Niederdorf im Vergleich zu den landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften nicht nur einzelne Gewerbebetriebe und Wohnhäuser gibt. Eine Differenzierung zwischen Liegenschaften direkt entlang der Flawilerstrasse und abseits davon ist zwingend notwendig. Für entlang der Flawilerstrasse muss der Satz zwingend umgekehrt formuliert werden: Nebst einer landwirtschaftlich genutzten Liegenschaft bestehen verschiedene Gewerbebetriebe und Wohnhäuser.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		(14) Der Text ist den Tatsachen entsprechend zu korrigieren, da es zwar mehrere weilerartige Siedlungsteile gibt, die aber nicht ausschliesslich nördlich der Flawilerstrasse liegen, aber sehr wohl eine Art geschlossenen Siedlungscharakter für sich haben. (15) Niederdorf: Verzicht auf Zuweisung in das Landwirtschaftsgebiet. (16) zonenfremde Wohnnutzung (17) Verzicht auf die geplante Rückzonung in die Landwirtschaftszone bestehender Bauten entlang der Flawilerstrasse. (18) Die Dorfkernzone nördlich der Flawilerstrasse soll erhalten bleiben. (19) Die seit 2009 rechtskräfig ausgeschiedene Dorfkernzone entlang der Flawilerstrasse soll erhalten bleiben. (20) Als Steuerzahler bin ich darum klar gegen diese Rückführung. **Begründung**	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		(1) aufgrund Planungssicherheit, weil erst vor etwas mehr als 10 Jahre eingezont wurde. (2) Der Begriff Liegenschaften beinhaltet sowohl bebaute und unüberbaute Grundstück. Zutreffend ist, dass die meisten unüberbauten Grundstücke landwirtschaftlich genutzt werden. Hingegen gibt es entlang der Flawilerstrasse nur noch eine landwirtschaflich genutzte Liegenschaft (Grundstück und Gebäude). Dagegen befinden sich an der Flawilerstrasse oder unmittelbar in deren Nähe rund 8 ehemalige landwirtschaftliche Gebäude (Scheunen) die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Eigentlich müsste der Satz umgekehrt formuliert werden: Nebst einer landwirtschaftlich genutzten Liegenschaft bestehen verschiedene Gewerbebetriebe und Wohnhäuser. (3) Da ich im Niederdorf wohne und arbeite liegt mir dieses Gebiet am Herzen und darum bezieht sich meinem Mitwirkung vor allem auf das Niederdorf. Es ist vielen Anwohnern hier ein Anliegen dass nicht neue Wohnbauten auf grüner Wiese entstehen. Gleichzeitig soll aber der Charakter des Niederdorfs erhalten bleiben. Was geschieht mit den diversen alten Scheunen die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können? (meist weil sie in der nähe der Häuser oder Siedlungen stehen und landwirtschaftliche Verwendung auch gewisse	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		Emmissionen hervorrufen würde) Diese Scheunen und Häuser werden relativ schnell verschwinden wenn der neue Richtplan mal verabschiedet ist und klar ist dass nie mehr etwas nichtlandwirtschaftliches, bzw. der eventuelle Wohnungsnutzung mehr möglich ist. Es soll bis 2040 3000 mehr Einwohner in Gossau geben. Nicht jeder der von einer ländlichen Region nach Gossau kommt möchte in ein Mehrfamilienhaus ziehen. Diese Personengruppe kommt nur nach Gossau wenn auch etwas abseits der Stadt Wohnraum verfügbar ist. (4) Begründung zu Antrag 3.3. und 3.4. Die Definition der Landwirtschaftszone lautet gemäss Art. 16, Abs 1, RPG vom 01. Januar 2019 «Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Ueberbauungen weitgehend freigehalten werden ……» Art. 16a, Abs 1, hält fest «Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Vorbehalten	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		bleibt eine engere Umschreibung der Zonenkonformität im Rahmen von Artikel 16 Absatz 3.» In Art 16b, Abs 1 steht «Bauten und Anlagen, die nicht mehr zonenkonform verwendet werden und für die eine Nutzung im Sinne der Artikel 24-24e nicht zulässig ist, dürfen nicht mehr benutzt werden. Dieses Verbot entfällt, sobald sie wieder zonenkonform genutzt werden können.» Sämtliche Bauten, welche im Niederdorf in der Zone übriges Gemeindegebiet stehen, werden nicht (mehr) landwirtschaftlich genutzt. Es macht deshalb überhaupt keinen Sinn, die bestehenden Gebäude (bzw überbauten Grundstücke) der Landwirtschaftszone zuzuordnen, da sie damit gemäss Art. 16a, RPG, nicht mehr zonenkonform sind. Gerade im Niederdorf ist der Umbruch der Landwirtschaft deutlich sichtbar. Viele kleinere Landwirtschaftsbetriebe sind verschwunden. Nur noch eine kleine Anzahl von Betrieben, dafür mit grösseren Flächen, haben überlebt. Die Folge davon sind verschiedene Scheunen, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden und deren Verwendung gemäss Art. 16 b, Abs 1, nicht zonenkonform ist. Es wäre im Sinne des neuen RPG, dass die bestehenden Ressourcen optimaler genutzt werden könnten. Dies auch	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		um den Unterhalt nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Gebäude finanzieren zu können. Zudem handelt es sich um erschlossene Liegenschaften. Bei der von Ihnen vorgeschlagenen Umzonung im Niederdorf wäre zwar der Bestand garantiert. Im Bereich des übrigen Gemeindegebietes befinden sich aber auch Kleinbetriebe, die aufgrund der neuen Zone nicht zonenkonform wären und bei denen keine Erweiterungsmöglichkeiten bestehen würden. Deshalb soll in Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen eine Lösung gesucht werden, die eine massvolle, zonenkonforme Umnutzung und Erweiterung der bestehenden Gebäude ermöglicht, die derzeit in der Zone übriges Gemeindegebiet im Niederdorf stehen. Zudem sollten auch in beschränkten Umfang Ersatz- /Neubauten entlang der Verkehrsachse möglich sein. (5) Begründung zu Antrag 3.1 und 3.2. Die damalige Stellungnahme zu den Flächen im übrigen Gemeindegebiet, von seinerzeit total 80 Grundstücken, wovon drei Viertel im Niederdorf lagen, basierte auf einer Umfrage unter den entsprechenden Grundeigentümern. Es gingen rund 40 Antworten ein. Dabei ging hervor das mindestens die Hälfte der Grundeigentümer an einer Um-/Einzonung interessiert war, ein Viertel war nicht	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		interessiert und ein weiterer Viertel war noch unentschlossen. Als mögliche künftige Nutzungen im Niederdorf wurde hauptsächlich Wohn-/Gewerbenutzungen, in wenigen Fällen reine Wohnnutzungsmöglichkeiten genannt. Im Niederdorf wurden im Verlaufe der Jahre verschiedene Gebäude abgerissen und nicht wieder aufgebaut. So unter anderem beim jetzigen Parkplatz des Restaurant Freihof. Dort stand ein Mehrfamilienhaus mit einer Schlosserei. Nördlich des Restaurant Traube bis zur Käserei standen früher eine landwirtschaftliche Liegenschaft sowie drei Mehrfamilienhäuser. Auch im Niederdorf sollte entlang der Verkehrsachse eine beschränkte Möglichkeit für Neubauten, bzw. Ersatzbauten von abgerissenen Wohnflächen bestehen. Das Interesse an einer Veränderung ist durch die Umfrage, welche im Jahre 2008 durchgeführt wurde, belegt. Bitte zeigen Sie auf, welche Schritte Sie bezüglich Umsetzung der im Postulat formulierten Rückmeldungen und des im Brief des Stadtplaners erwähnten Vorgehens seither unternommen haben, abgesehen von der eingeführten Teilzonenänderung auf der Nordseite der Flawilerstrasse. Auch bei diesem Antrag verweise ich auf das angefügte Postulat «Siedlungsentwicklung Stadt Gossau» als Auszug	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		sowie den beigefügten Brief des damaligen Stadtentwicklers. (6) --- (7) --- (8) Auch wenn die aktuelle Kapazitätsberechnung für die nächsten 15 Jahre keine weiteren Einzonung erforderlich macht, ist langfristig dieses Gebiet einzuzonen. Es liegt raumplanerisch perfekt und würde die Lücke zwischen GR 2.7 und den Gewerbebauten nördlich schliessen. Zum Niederdorf ist generell noch zu bemerken, dass es dort mehrere ältere Häuser hat. Künftig befinden sich diese älteren Häuser in der Landwirtschaftszone. Es besteht der Verlotterung dieser Häuser, da sich angesichts der Restriktionen im RPG keine vernünftigen Neubauten realisieren lassen. (9) Ich bin als Grundeigentümer direkt betroffen. Im Jahr 2008 wurde in Beantwortung des Postulates «Siedlungsentwicklung Stadt Gossau» unter anderem folgendes festgehalten: «Der Entwicklungsplan Niederdorf sieht eine Strukturerhaltung und zu diesem Zweck eine Einzonung in beispielsweise eine Dorfkernzone (ähnlich Arnegg oder Oberdorf) mit Mischnutzung Wohn-Gewerbe vor». Im Brief des damaligen Stadtentwicklers wurde die	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		Einzonung in die Dorfkernzone 2 eines Teilgebietes als erster Schritt bezeichnet, dem weitere Einzonungsschritte folgen sollen. Im Anhang erhalten Sie einen Auszug aus dem Dokument «Siedlungsentwicklung Stadt Gossau, sowie den Brief des damaligen Siedlungsentwicklers. Es macht wenig Sinn, die damalige Planung wieder rückgängig zu machen um so mehr als im betroffenen Bereich gar keine landwirtschaftlich genutzten Gebäude bestehen. Bei den unbebauten Grundstücken handelt es sich um kleinere Flächen die jedoch eine massvolle Entwicklung ermöglichen. Sollten Sie auf einer Auszonung der Dorfkernzone 2 bestehen, behalte ich mir als Grundeigentümer die Ergreifung von Rechtsmitteln vor. (10) Weil das Niederdorf zumindest zu grossen Teilen auch zum schützenswerten Ortsbild gehört, muss es zwingend auch unabhängig von der Zonenzugehörigkeit möglich sein, bestehende Bauten zu erhalten und deren Substanz zu stärken. Wir sind uns bewusst, dass dies in der Landwirtschaftszone primär eine kantonale Angelegenheit ist, wünschen uns aber, dass sich die Stadt dafür einsetzt, dass das Niederdorf oder zumindest gewisse Gebiete z.B. als Weiler- oder Arbeitszone taxiert werden, womit	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		Kompensations- und Umbauten oder Nutzungsänderungen einfacher umzusetzen sind. Zudem soll der Ermessenspielraum zusammen mit dem Kanton ermittelt werden und Ausnahmebewilligungen müssen möglich sein. Es geht dabei primär um den Erhalt der bestehenden Bauten, d.h. uns ist bewusst, dass zusätzliche Neubauten auch inskünftig nicht möglich sein werden - was wir auch nicht wollen, da der Schutz des Kulturlandes absolut höchste Priorität haben muss! (11) Im Niederdorf gibt es zur Zeit viele ältere Gebäude mit schlechter Bausubstanz. Investitionen wurden in den letzten Jahren wenig gemacht. Der Hauptgrund dafür sind die beschränkten Möglichkeiten gemäss Artikel 24 c, Bauen ausserhalb Bauzone. Etliche Gebäude entlang der Flawilerstrasse sind in den letzten 40 Jahren ersatzlos abgebrochen worden. Z.B. auf der Parzelle 3017 (Wohnhaus mit Dorfladen), MFH auf der Parzelle 2469 mit ca. 6 Wohnungen, Parzelle 2472 Bauernhof Scheiwiller, Parzelle 2475 Wohnhaus mit Scheune. Die Grundeigentümer sind nur bereit, in die Gebäude zu investieren, wenn eine kostendeckende Nutzung möglich ist. Viele Grundstückeigentümer im Niederdorf haben deshalb grosse Hoffnung in die laufende Richtplanung, damit sich an dieser Situation etwas verbessert. Der jetzige	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		Vorschlag zementiert die aktuelle unbefriedigende Situation. (12) Es macht keinen Sinn, nördlich der Flawilerstrasse das bestehende Bauland wieder auszuzonen, da im betroffenen Bereich gar keine landwirtschaftlich genutzten Gebäude bestehen. Bei den unbebauten Grundstücken in diesem Bereich handelt es sich um kleinere Flächen, die jedoch für eine massvolle Entwicklung fürs Wohnen und Arbeiten am Stadtrand von Gossau genutzt werden sollen - auch im Sinne der Stadt Gossau als Eigentümerin von einzelnen Liegenschaften in diesem Bereich. (13) Der Begriff Liegenschaften beinhaltet sowohl bebaute und unüberbaute Grundstücke. Zutreffend ist, dass die meisten unüberbauten Grundstücke landwirtschaftlich genutzt werden. Hingegen gibt es entlang der Flawilerstrasse nur noch eine landwirtschaflich genutzte Liegenschaft (Grundstück und Gebäude). Dagegen befinden sich an der Flawilerstrasse oder unmittelbar in deren Nähe rund acht ehemalige landwirtschaftliche Gebäude (Scheunen) die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, was mit der generellen Strukturbereinigung in der Landwirtschaft zu tun hat, d.h. kleinere Betriebe sind verschwunden, andere Betriebe gewachsen.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		(14) Auch südlich der Flawilerstrasse gibt es diverse weilerartige Siedlungsteile, z.B. Brunnenstrasse, Weiermüli, Haslenweg und Haslenmühle, die zudem auch eine Art geschlossenen Siedlungscharakter haben. (15) Eine Umzonung in das Landwirtschaftsgebiet hätte für die Betroffenen Grundeigentümer massive Finanzielle Konsequenzen. Ihre Liegenschaft nähme massiv an Wert ab. Diese Zone würde die Nutzung massiv einschränken. Auch hat es im Niederdorf Gewerbebetriebe denen man die Chance auf eine Erweiterung, Erneuerung oder Aufstockung geben sollte. ein Beispiel: Die Schreiner Firma Vanzo. Ein klein Gewerbe das sich gegen grosse Konkurrenz behauptet. Nebenan die Käsereigenossenschaft Niederdorf mit den zwei Mastschweineställen. Einer abbruchreif. Hier sollte doch eine Zone geschaffen, vielleicht auch neu erfunden werden, dass hier doch eine schlaue Erweiterung in irgendwelcher Form auch immer möglich wäre. Bestehende ungenutzte Ökonomiegebäude sollten für den Ausbau von Wohnungen freigegeben werden. Friert das Niederdorf nicht ein, sondern lasst es entwickeln. Das Niederdorf hat lediglich noch 1 aktiver Landwirtschaftsbetrieb an der Flawilerstasse. Die meisten Flächen werden von den Betrieben Mädertal, Feldhof,	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		Mittlere Zelg, Espel, Helfenberg, Weihermühli und Rüti bewirtschaftet. Auch ist es ein Gegensatz wenn man hier Landwirschaftszone machen möchte und trotzdem immer die Westspange im Hinterkopf hat. Hier müssen zwingend alternativen aufgezeigt werden. (16) ist es sinnvoll, die Häuser entlang der Flawierstrasse, welche heute in der Dorfkernzone sind, in die Landwirtschaftszone zu legen und so das zonenfremde Wohnen zu fördern? (17) Die letzte Zonenplanänderung in diesem Gebiet datiert aus dem Jahr 2010. Das Niederdorf war schon immer Teil der Dorfzone, daher auch die Bezeichnung Niederdorf. Vernünftige und wirtschaftlich sinnvolle Ersatzbauten sind mit den Vorschriften in der Landwirtschaftszone (inkl. Ausnahmeregelungen) nicht möglich. Die Rückzonung verstösst gegen Treu und Glauben, wenn innerhalb von weniger als 20 Jahren Änderungen am Zonenplan mit nachteiligen Folgen für die Grundbesitzer durchgeführt werden. (18) In Frühling 2021 haben wir als Fremos GmbH die Parzelle 2505, das Wohnhaus Flawilerstrasse 56 mit angebauter Scheune erwerben können. Das ganze	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		Gebäude ist in einem schlechten Zustand und muss mittelfristig abgebrochen werden. Bei der Festlegung vom Kaufpreises schlug vor allem der Anteil Boden in der Dorfkernzone (488 m2) zu Buche. In Absprache mit dem Eigentümer der Nachbarliegenschaft Flawilerstrasse 58 wurde vereinbart, keine grösseren Investitionen ohne gegenseitiges Einvernehmen mehr zu tätigen. Ein Bauvorhaben auf diesen Parzellen würde nur gemeinsam Sinn ergeben. Ein solches Projekt ist momentan in der Dorfkernzone machbar, würde aber durch eine Rückzonung in die Landwirtschaftzone unrealistisch. Eine geeignete und koordinierte Erneuerungsplanung braucht Zeit. Eine Umzonung ergibt für unsere Liegenschaft einen massiven Wertverlust. (19) Als Besitzer der Parzelle 2509 mit dem Gebäude Flawilerstrasse 66 und der angebauten Scheune würde mich eine Rückzonung in die Landwirtschaftszone stark betreffen. Bis ins Jahr 2017 habe ich einen Teil der Gebäude noch landwirtschaftlich genutzt. Seither mache ich mir Gedanken über eine andere Nutzung. Im Jahr 2019 hatten wir einen Augenschein mit dem Bauamt, AREG und Landwirtschaftsamt, um die Möglichkeiten einer Abparzellierung der Gebäude vom Landwirtschaftsbetrieb auszuloten. Zusammen mit dem Architekturbüro Eisenhut und Partner aus Engelburg habe ich ein Projekt für ein	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		Wohnhaus erarbeitet, in dem ein Teil des alten Kuhstalls abgebrochen würde. Im Januar 2021 habe ich ein Bauermittlungsgesuch eingereicht. "Die Baukommission ist der Meinung dass eine Entwicklung an diesem Ort möglich ist. Ein Teilrückbau des Stalles wird begrüsst. Das Projekt sei bezüglich Einfügung und Gestaltung zu überarbeiten. " Eine Bauberatung mit dem Ortsplaner der Stadt Gossau hat stattgefunden. Wir sind momentan daran, das Projekt entsprechend zu überarbeiten. Eine Rückzonung während einer laufenden Planung ist meines Erachtens nicht statthaft. (20) m Niederdorf wurde 2008 Land in die Dorfkernzone DK2 eingezont. Das Land ist seit etwas mehr als 10 Jahren eingezont und soll nun wieder in die Landwirtschaft zurückfallen. Als Landwirt bin ich auf die Ressource Boden angewiesen und möchte diesen auch nicht verbauen. Jedoch finde ich eine Rückführung in die Landwirtschaftszone problematisch, zumal die Grundeigentümer mit der Schaffung der Dorfkernzone auch finanzielle Nachteile hatten. (jene welche nicht gebaut hatten) - diese Rückführung wird die Gemeinde daher juristisch noch lange beschäftigen und finanzielle Forderungen nach sich ziehen.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
N 10 Gebiet mit Nutzungsbestimmung			
29763, 28820, 28302		**Antrag / Bemerkung** (1) Die Regelung der Arbeitnutzung in einzelnen Arbeitsgebieten darf nicht zu einschränkend sein. (2) Verzicht auf Regelung der Arbeitsnutzung in Arbeitsgebieten. (3) Die Festsetzungen zur Nutzung der Arbeitsgebiete ist offener zu formulieren. Die Nutzungseinschränkungen sind sehr zurückhaltend zu formulieren. **Begründung** (1) Eine Regelung resp. Beschreibung der Arbeitsnutzung für ein konkretes Arbeitsgebiet kann für einen bestehenden Betrieb für deren Weiterentwicklung und für die Ansiedlung von neuen Unternehmen einschränkend sein. Es kann sogar zur Wegzüge und/oder Absagen kommen, was zwingend zu verhindern ist. Die unternehmerische Freiheit darf mit einer solchen Regelung nicht beeinträchtigt werden. (2) Die unternehmerische Freiheit muss gewährleistet bleiben.	**Beurteilung** Nach Art. 7 PBG können für ein Gebiet nur bestimmte Nutzungen zugelassen oder solche ausgeschlossen werden. In Gossau sind beispielsweise für das Gebiet Sommerau Nord keine verkehrsintensive Betriebe zulässig. Solche Einschränkungen, welche im öffentlichen Interesse liegen, müssen in der gebotenen Zurückhaltung für die im Richtplan erwähnten Gebiete möglich bleiben. **Stellungnahme Stadt Gossau** nicht berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		(3) Es sollen keine Arbeitsnutzungen in Arbeitsgebieten ausgeschlossen werden. Die unternehmerische Freiheit muss gewährleistet werden.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GS 0 Allgemeine Aussagen			
28821, 28291		**Antrag / Bemerkung** (1) Die Stadt soll nur in Gebieten mit klarem öffentlichem Interesse Architektur und Gestaltungkonzepte durchsetzen können (2) Die Stadt soll nur in Gebieten mit klar überwiegendem öffentlichen Interesse (Kerngebiet, Schutzzonen) Architektur- und Gestaltungskonzepte durchsetzen können. **Begründung** (1) Solche Eigentumsbeschränkungen rechtfertigen sich nicht in jedem Gebiet. (2) Solche weitgehenden Eigentumsbeschränkungen rechtfertigen sich nur in klar begrenzten Gebieten.	**Beurteilung** Die Stadt wird nur in Gebieten mit klarem öffentlichem Interesse zu Architektur- und Gestaltungkonzepten einen Beitrag leisten und nur in seltenen Fällen, und falls unbedingt erforderlich, durchsetzen. **Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
29764		**Antrag / Bemerkung** Massvolle Mitwirkung der Verwaltung. **Begründung** Bei der Mitwirkung der Verwaltung der Stadt Gossau bei Architktur- und Gestaltungskonzepten soll diese massvoll und "vernünftig" sein, d.h. auf keinen Fall "verhindernd".	**Beurteilung** Diese Rückmeldung deckt sich mit der Haltung des Stadtrates. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GS 1 Strategien der Innenentwicklung			
28845		**Antrag / Bemerkung** Im Richtplan ist eine Erweiterung des Siedlungsgebietes auf der Parzelle 2330 vorzusehen. Dies für eine Betriebserweiterung oder eine Betriebsverlagerung. Zusätzlich soll ein neues Richtplanblatt (z.B. GS 1.6) erarbeitet werden mit den Überlegungen, neue Arbeitszonen auszuweisen, um im Inneren der Stadt neue WMZ zu schaffen (Betriebsverlagerungen).	**Beurteilung** Aus ortsplanerischer Sicht ergibt diese Verlagerung Sinn. 2023 wurde zu diesem Thema eine Ergänzungsmitwirkung durchgeführt. Das Vorhaben wird in separaten Richtplanblättern N 4.1 und GS 2.4.5 umschrieben. **Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		siehe auch Mitwirkung Richtplankarte (Nutzung, Schutz und Gestaltung - Teil Nord) - Parzelle 2330 **Begründung** 3 Beilagen: Detaillierte Begründung Karl Bubenhofer AG, Schreiben Besitzer und Faktenblatt U.Strauss Kurzzusammenfassung: Aufgrund unserer Ausbauplanung, sehen wir auf Parzelle 2330 ein Potential unser bestehendes Werk in Arnegg (anliegende Parzelle 3962) auszubauen. Wir streben hier in den nächsten 10-20 J. eine Betriebserweiterung mit Neueinzonung und somit eine Erweiterung des Siedlungsgebietes (30'000 m2, zu beantragen in einer jährlichen Richtplananpassungen des Kantons) an, welches aufgrund des Zeithorizontes auch im Richtplan (z.B. mit Pfeilen oder als Arbeitsgebiet) ausgewiesen werden sollte. Auch wenn der Betrieb aus Gossau verlegt werden muss, weil die Stadt das Areal GS1.4.5 als zentrales Innenentwicklungsgebiet bezeichnet, wäre der Standort in Arnegg ideal. Für eine Betriebsverlagerung müsste, gemäss Herrn Strauss (Beilage), dies im kommunalen Richtplan in einem separaten Richtplanblatt eingeplant werden.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		Der Besitzer der Parzelle 2330 hat uns seine Unterstützung zugesprochen. Er zieht eine zukünftige Veräusserung seines Grundstückes an uns in Betracht (Beilage). Dies entspricht dem kantonalen Raumkonzept, welches auch für Kleinzentren gute Voraussetzungen für neue Arbeitsplätze postuliert. Die Regierung des Kantons SG erwartet, dass ein Wachstum an Arbeitsplätzen genauso im kommunalen Richtplan für die Zukunft berücksichtigt und ausgewiesen wird, wie die Entwicklungsgebiete für das Bevölkerungswachstum.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GS 1.2 Fortschreiben (Aufwerten)			
28303		**Antrag / Bemerkung** Abweichungen von der bestehenden Körnigkeit müssen möglich sein. **Begründung** Eine Entwicklung muss möglich sein.	**Beurteilung** Die Entwicklung der Aufwertungs-Gebiete bleibt im Rahmen der Bauvorschriften möglich. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
28552		**Antrag / Bemerkung** Bei GS Nr. 640 gibt es mangels Bebauung nichts «fortzuschreiben». Die entsprechende Festlegung verwirrt und macht keinen Sinn. **Begründung** Bei GS Nr. 640 gibt es mangels Bebauung nichts «fortzuschreiben». Die entsprechende Festlegung verwirrt und macht keinen Sinn.	**Beurteilung** Die Markierung "Innenentwicklung fortschreiben" gilt für ein grösseres Gebiet und kann somit im Richtplan verbleiben. Für das GS 640 wird ein eigenes Richtplanblatt GS 2.3.8 erstellt. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GS 1.3 Ergänzen (Weiterentwickeln)			
28822, 28306, 28292		**Antrag / Bemerkung** (1) Die Festlegungen sind inakzeptabel. Sie schränken den Grundeigentümer viel zu sehr ein. (2) Die Festlegungen gehen viel zu weit und schränken die Grundeigentümer stark ein. Zudem binden sie sehr viele	**Beurteilung** Die Formulierungen bilden eine wertvolle Grundlage für die Behörden und für die Grundeigentümerschaft. Der kommunale Richtplan ist für den Rat sowie für die Verwaltungsstellen wegleitend (Art. 6 PBG). In begründeten Einzelfällen bleiben Abweichungen von den Festlegungen im Richtplan möglich.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		Ressourcen der Stadt. Daher sind die Festlegungen zu streichen. (3) Der Detailgrad der Festlegungen zu den einzelnen Quartieren ist zu reduzieren. **Begründung** (1) Dies gibt sehr aufwendige verfahren und eine einseitige Schwerpunktfestlegung. (2) Sehr aufwändige Verfahren. Einseitige Schwerpunktfestlegung. Es darf kein Automatismus sein. Die Stadt soll keine Vorfinanzierungen machen. (3) Der Detailierungsgrad ist sehr hoch und lässt nur begründete Abweichungen zu. Damit schränkt die Stadt die Grundeigentümer und sich selbst stark ein.	**Stellungnahme Stadt Gossau** nicht berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GS 1.3.2 Stadtbühl			
31399		**Antrag / Bemerkung**	**Beurteilung**

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		Die Erkenntnisse aus dem gescheiterten Sondernutzungsplan sollen berücksichtigt und die Parzelle Stadtbühl als Entwicklungsgebiet klassiert werden. **Begründung** Es wird weiterhin ein Bauvolumen analog dem gescheiterten Sondernutzungsplan angestrebt.	Bei der Vorprüfung des Sondernutzungsplanes Stadtbühlstrasse zeigte sich, dass die darin vorgesehene Nutzung nicht legitimierbar ist. Auch muss ein rücksichtsvoller Umgang mit der Goldzack-Halle gepflegt werden. Dem geschützten Objekt steht ein ausreichender Umgebungsschutz zu. Entlang der Stadtbühlstrasse ist gegenüber dem Richtplanentwurf eine gewisse Erhöhung der Nutzungsdichte denkbar. Der Richtplan wird entsprechend angepasst. Neu GS 2.3.2. **Stellungnahme Stadt Gossau** teilweise berücksichtigt
29695		**Antrag / Bemerkung** Es sei das gesamte Gebiet von GS.1.3.2 als Wohn- und Gewerbegebiet mit höherer Dichte ausgeschieden werden. **Begründung** Das Gebiet um den Bahnhof (GS 1.3.4, GS 1.4.4., GS 1.3.2) ist städtisch zu gestalten. Dieser Raum bietet sich für höhere Bauten geradezu an, zumal mit dem Turm der Nafag und dem Perón 3 bereits höhere Gebäude bestehen. Eine städtische Entwicklung Richtung Neustadt ist hier zu verfolgen, was bedeutet, dass eine hohe Dichte der Bebauung sowie eine Innenentwicklung sein muss. Wir	**Beurteilung** Das Gebiet Stadtbühl enthält verschiedene Schutzobjekte. Würde die mögliche Bebauungsdichte im ganzen Geviert Stadtbühlstrasse-Herisauerstrasse-Poststrasse-Bahnhofstrasse einheitlich hinaufgesetzt, würde der Druck auf diese Objekte unverhältnismässig steigen. Den geschützten Objekten steht ein ausreichender Umgebungsschutz zu. Auch ist die Parzellenstruktur in diesem Gebiet nicht für höhere Bauten geeignet. Weiter ist die Erschliessung des Gebietes eine Herausforderung und nur mit gemeinsamen Lösungen möglich. Entlang der Stadtbühlstrasse ist gegenüber dem Richtplanentwurf eine

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		stellen uns hier Gebäude mit 5 bis 6 Vollgeschossen vor. Das Gebäude "Peron 3" hat gezeigt, dass solche Gebäude mit entsprechenden Gewerberäumlichkeiten beim Bahnhof funktionieren. Es ist nicht einzusehen, weswegen nicht das gesamte Gebiet GS 1.3.2 als Wohn- und Gewerbegebiet mit hoher Dichte ausgeschieden werden soll. Es sollen auch hier geringere Abstände zwischen den Gebäuden für die innere Verdichtung sowie 5 bis 6 Vollgeschosse ermöglicht werden. Nur so erscheint der Bahnhofsbereich als Neustadt.	gewisse Erhöhung der Nutzungsdichte denkbar. Der Richtplan wird entsprechend angepasst. Neu GS 2.3.2. **Stellungnahme Stadt Gossau** teilweise berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GS 1.3.4 Quellenhof			
29693, 30060, 30050		**Antrag / Bemerkung** (1) Im Gebiet GS 1.3.4. sollten Überbauungen mit 5 bis 6 Vollgeschossen realisiert werden können. (2) Im Gebiet G S1.3.4 Quellenhof sollen mit der höheren Dichte mindestens 5 bis 6 Vollgeschossen realisiert werden können. Die Gesamthöhe der Bauten soll so	**Beurteilung** Ein Gebiet mit hoher Dichte ist hier zweckmässig und so im Richtplan vorgesehen. Die zulässige Geschosszahl wird in nachgelagerten Erlassen festzulegen sein. Neu GS 2.3.4. **Stellungnahme Stadt Gossau**

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		festgelegt werden, dass Gewerberäume im EG mit Raumhöhen von mindestens 4 m möglich werden. (3) Es ist eine qualitative innere Verdichtung erforderlich, weswegen insbesondere im Gebiet um den Bahnhof eine städtische Entwicklung mit höherer Dichte mit 5 bis 6 Vollgeschossen anzustreben ist. **Begründung** (1) Das Gebiet um den Bahnhof (GS 1.3.4, GS 1.4.4., GS 1.3.2) ist städtisch zu gestalten. Dieser Raum bietet sich für höhere Bauten geradezu an, zumal mit dem Turm der Nafag und dem Perón 3 bereits höhere Gebäude bestehen. Eine städtische Entwicklung Richtung Neustadt ist hier zu verfolgen, was bedeutet, dass eine hohe Dichte der Bebauung sowie eine Innenentwicklung sein muss. Wir stellen uns hier Gebäude mit 5 bis 6 Vollgeschossen vor. Das Gebäude "Peron 3" hat gezeigt, dass solche Gebäude mit entsprechenden Gewerberäumlichkeiten beim Bahnhof funktionieren. Gerade die ältere MFH in diesem Gebiet GS 1.3.4 bieten Potential für höhere Überbauungen. Damit würde das Bahnhofsgebiet mit seiner höheren Dichte und höheren Bauweise als städtisch erscheinen und somit die Stadt Gossau aufwerten.	berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		(2) Im Gebiet G S1.3.4 Quellenhof ist ein Wohn-Gewerbegebiet mit höherer Dichte und einer Innenentwicklung geplant. Wie die höhere Dichte erreicht werden soll, wird im Richtplan nicht aufgezeigt. Das Gebiet beim Bahnhof soll eine städtische Entwicklung erfahren (Neustadt). Eine hohe Dichte mit entsprechenden Bauvolumen ist mit der Innenentwicklung anzustreben. Eine Bebauung wie beim Peron 3 soll im Bahnhofsquartier weiträumig möglich werden. (3) -	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GS 1.4 Umstrukturieren			
28307		**Antrag / Bemerkung** Die Entwicklungsprozesse sollen ergebnisoffen sein und die Interessen der Eigentümer sind gleichwertig wie die Schwerpunkte zu behandeln. Falls der Prozess scheitert, sollen die Kosten nicht den Grundeigentümern belastet werden, sondern von der Stadt getragen werden.	**Beurteilung** Dass ein Entwicklungsprozess ergebnisoffen und die Interessen aller Beteiligten einbeziehen muss, deckt sich mit der Haltung des Stadtrates. Die Kostentragung ist im Einzelfall zu regeln. Neu GS 2.4. **Stellungnahme Stadt Gossau**

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
O 1 Allgemeines			
		Begründung Vermeidung voreingenommener Planung durch die Stadt. Einbezug der Ideen der Grundeigentümer. Dies erhöht die Erfolgsaussichten.	teilweise berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GS 1.4.1 Stationsstrasse – Bächigenstrasse Arnegg			
29701		**Antrag / Bemerkung** Das Gebiet GS 14.1 soll zwecks Entwicklung eines Dorfplatzes genutzt werden. **Begründung** Wie bereits mehrfach ausgeführt, verlangt die innere Verdichtung qualitative Ausgleiche, was z.B. auch ein Dorfplatz sein könnte.	**Beurteilung** (auf der Karte ist das GS 1056 Bächienstrasse angezeigt) In der Planung für die Überbauung Dorfkern West ist ein Dorfplatz bereits enthalten. Eine Änderung des Richtplanes ist nicht nötig. Neu GS 2.4.1. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GS 1.4.3 Gerenstrasse (Areal Eisenring)			
28831		**Antrag / Bemerkung** Die Geren- soll zusammen mit der Ringstrasse als alternative Zentrumsquerung für den motorisierten Verkehr verbessert werden. Dazu sind die Kreuzungen Geren-/Wilerstrasse sowie Geren-/Flawiler-/Ringstrasse im Zusammenhang mit der Arealentwicklung Eisenring zu optimieren, d.h. der dafür notwendige Platz (z.B. für Kreisverkehr) muss gesichert werden. **Begründung** Unabhängig von aber spätestens mit der massvollen Entwicklung des Areal Eisenring für zusätzlichen Wohnraum ist es zwingend notwendig, die Gerenstrasse besser an die Wiler- bzw. Flawiler-/Ring-/Herisauerstrasse anzubinden, um den dadurch zwangsläufig entstehenden Mehrverkehr bewältigen zu können.	**Beurteilung** Eine alternative Zentrumsquerung wurde an einer Abstimmung 2007 abgelehnt. Als Ergebnis aus der Zweckmässigkeitsbeurteilung St.Gallerstrasse von 2017 besteht die Empfehlung, auf dem bestehenden Netz Verkehrsmanagement-Massnahmen zu verfolgen und eine Westspange Flawilerstrasse – Wilerstrasse zu prüfen. Als Folge prüft die Stadt nun in einem Gesamtverkehrskonzept die möglichen Massnahmen. Die Erschliessung des Areals Eisenring wird zu regeln sein, bevor dieses zur Überbauung freigegeben wird. Der Eintrag im Richtplantext kann so belassen bleiben. Neu GS 2.4.3. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GS 1.4.5 Hirschenstr. – Lindenwiesstr. (KABE-Areal)			
28841		**Antrag / Bemerkung**	**Beurteilung**

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GS 1.4.3 Gerenstrasse (Areal Eisenring)			
		Beantragte Richtplantextergänzung: "In der kommenden Ortsplanungsrevision ist weiter Arbeitsnutzung als Grundzone auf diesem Areal vorzusehen und der bestehende Sondernutzungsplan (alt Überbauungsplan) muss rechtsgültig bleiben. In der übernächsten Zonenplanung (ab 2035) kann Wohnen/Gewerbezone, also eine Mischzone geprüft werden, falls der bestehende Betrieb auf diesem Standort die industrielle Fertigung an einen anderen Betriebsstandort (z.B. Arnegg) am Verlagern ist und die Produktion eingestellt hat oder am Einstellen ist. Die Stadt unterstützt den Betrieb bei einer Suche einer passenden Alternative." **Begründung** 2 Beilagen: Detaillierte Begründung Karl Bubenhofer AG und Memo U.Strauss Kurzzusammenfassung: Langfristig (30-50 J.) sind wir einverstanden mit der Ausrichtung unserer Parzellen. Auf den Zeithorizont des zu erstellenden Nutzungsplanes (15 J.), sehen wir klar keine Umzonung dieses Areals in Wohn-/Gewerbegebiet hoher Dichte, sondern Weiterführung der Gewerbe-/Industriezone (Arbeitszone). Erst in einem späteren Nutzungsplan (>15 J.) ist für uns eine Umzonung als Wohn-/Gewerbegebiet	Aus ortsplanerischer Sicht ergibt diese Verlagerung Sinn. Das Vorgehen in separaten Richtplanblättern N 4.1 und GS 2.4.5 umschrieben. **Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GS 1.4.3 Gerenstrasse (Areal Eisenring)			
		verantwortbar, falls wir auf diesem Standort die industrielle Fertigung eingestellt haben. Das Areal wird heute zur industriellen Fertigung von Farben&Lacken genutzt (seit 1932, >200 Arbeitsplätzen). Wir verlangen eine Standortwahrung für die nächsten 30-50 J. (resp. solange wir an diesem Standort produktiv tätig sind), die uns die Ausübung unserer unternehmerischen Tätigkeit, wie auch die Weiterentwicklung unseres Unternehmen (inkl. Produktion) an diesem Standort für die nächsten 30-50 Jahren ohne zusätzliche Einschränkungen ermöglicht (in Übereinstimmung mit dem geltenden Sondernutzungsplan). Eine langfristige Alternative für eine Betriebsverlagerung wird mit einer Siedlungserweiterung in Arnegg gesehen (Parzelle 2330). Dies ist mit einer strategischen Absichtserklärung der kommunalen Ortsplanung zur Unterstützung einer allfälligen Betriebsverlagerung im Richtplantext festzuhalten.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GS 1.4.6 Bachstrasse			
28513,		**Antrag / Bemerkung**	**Beurteilung**

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GS 1.4.3 Gerenstrasse (Areal Eisenring)			
28523, 28879, 29692, 30058, 28630		(1) keine Ueberbauung der Mooswiese bestehende Parzellen entlang der Mooswiese sollen wie bisher erhalten bleiben (2) GS1.4.6 Als Anwohner an der Bachstrasse kann ich einer Veränderung der jetzigen Situation nicht zustimmen. (3) Die Mooswiese soll vor einer Bebauung freigehalten werden. (4) Es sei auf die Einzäunung von Gebieten bei der Mooswies zu verzichten. Die Mooswies sei als Naherholungsgebiet zu gestalten. (5) Keine Veränderung an der bisherigen Situation an der Bachstrasse (6) Als Anwohner sind wir grundsätzlich gegen eine Erweiterung der Wohnzone gegen die Mooswiese. Insbesondere gegen eine Erschliessungsstrasse parallel zu Bachstrasse gegen die Mooswies. **Begründung** (1) Grünfläche für Gossau keine Gefährdung des Grundwassers - und dadurch unter Umständen Nachteile für die bestehenden Bauten. Freiraum für Wildtiere - Vogel- und Insektenvielfalt (z.B. Turmfalke, Milan, Mäusebussard,	Das Areal ist mit einer Grundwasserschutzzone S3 überlagert. Innerhalb dieser Grundwasserschutzzone kann unter Auflagen gebaut werden. Die Entwicklungsabsichten haben im ersten Mitwirkungsverfahren 2021 Unverständnis und Widerstand der Anstösser ausgelöst. Sie sind aber nur in Zusammenarbeit mit den Anstössern umsetzbar. Im Moment überwiegen die Interessen an einer Freihaltung diejenigen an der Innenentwicklung. Auf den Richtplaneintrag wird deshalb verzichtet, der Richtplan wird auf die aktuelle Zonenplanung angepasst. Der Verzicht auf diese Änderung wurde 2023 in einer Ergänzungsmitwirkung publiziert und hat zu keinen Reaktionen geführt. **Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GS 1.4.3 Gerenstrasse (Areal Eisenring)			
		diverse Singvögel, Libellen, Lurche, etc.) Biodiversität soll erhalten bleiben weiterhin Nutzung durch die Landwirtschaft möglich (2) Liegenschaft 2006 gekauft, viel Geld und Zeit investiert, 2021 weitere Verträge für längerfristige Benutzung unterzeichnet, können Coronabedingt erst 2022 umgesetzt werden (Dachrenovation, Fotovoltaik, neue umweltfreundliche Heizung etc.). Liegenschaft soll so lange wie möglich in heutiger Form genutzt werden. Umgestaltung der Umgebung (Biodiversität), Grundwasserschutzzone, soll beibehalten werden. (3) Unter Punkt N7 wird aufgeführt, dass die Mooswiese vor einer Bebauung freigehalten werde. Zudem steht diese in der Grundwasserschutzzone und eine langfristige Überbauung ist daher nicht möglich (GR 2.2). Trotzdem ist eine Vergrösserung der Wohnzone in die Mooswiese vorgesehen. Ein Anknabbern dieses Naherholungsgebietes ist aus derzeitiger Sicht nicht notwendig. (4) Es hiess in der Vergangenheit immer wieder, dass die Mooswies nicht angerührt wird. Auch erweist sich die Erschliessbarkeit der Mooswies als schwierig. Aufgrund der Prognose für das Bevölkerungswachstum in den nächsten 15 Jahren ist die Einzonung eines Teils der Mooswiese nicht erforderlich. Der HEV Region Gossau	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GS 1.4.3 Gerenstrasse (Areal Eisenring)			
		setzt sich sehr für innere Verdichtung ein, damit auch genügend Bauzonen für Familien vorhanden sind. Zu befürworten ist indessen eine qualitative Verdichtung, was bedeutet, dass es Erholungsflächen erforderlich sind. Die Mooswies eignet sich als Parkanlage resp. Naherholungsgebiet für die Bevölkerung. Ein solches Naherholungsgebiet ist ökologisch und schafft einen Mehrwert für die Stadt Gossau. Uns ist bewusst, dass das Parlament ein Projekt hinsichtlich Mooswies abgelehnt hat. Dennoch hat die Stadt Gossau die Chance mit der Mooswiese zu nutzen und hier eine qualitativ hochstehenden und erholsamen Ort für die Bevölkerung zu schaffen. (5) Meine Frau und ich konnten letzten September das Grundstück an der Bachstrasse 52 erwerben. Unser Traum vom Eigenheim hat sich für uns erfüllt. Da unser Haus technisch und energetisch nicht der heutigen Norm und Standard entspricht, haben wir eine Vollsanierung geplant. Mit unserem Bauvorhaben wollen wir auch einen Beitrag für unsere Umwelt leisten. Eine neue Heizung (Wärmepumpe) sowie eine Photovoltaik-Anlage ist eingeplant. Für unseren grossen Traum tätigen wir grosse Investitionen. Wir planen als junge Familie für die längere Zukunft. Wir sind daher nicht interessiert, dass sich die Bedingungen an der Bachstrasse ändern. Es wäre für uns nicht sinnvoll jetzt zu investieren, damit die neue	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GS 1.4.3 Gerenstrasse (Areal Eisenring)			
		Raumplanung diese Investition in naher Zukunft als absolut unnötig macht. (6) Das Parlament hat die geplante Investition 'Stadtlandschaft Mooswies' abgelehnt. Wohl auch um die Wiese und den Grünraum der Mooswies zu erhalten. Ohne Erschliessungsstrasse macht die Einzonung nur Sinn, wenn die das Land mit den bestehenden Parzellen zusammengelegt wird. Als Besitzer der Parzellen möchten wir ein Vorkaufsrecht auf die davor liegende Parzelle.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GS 1.4.7 Haldenstrasse			
30061, 29698		**Antrag / Bemerkung** (1) Das gesamte Gebiet zwischen Haldenstrasse und St. Gallerstrasse, sowie Hofeggstrasse und Sonnenbühlstrasse soll als Einheit betrachtet werden, in dem eine höhere Dichte anzustreben ist. Eine Ausnahme kann die Bebauung an der Sonnenbühlstrasse erfahren, wo der Bestand erhaltenswert erscheint. Die Parkierung	**Beurteilung** Das Gebiet bis zur Hofeggstrasse wird neu als Gebiet mit hoher Dichte in den Richtplan aufgenommen. Neu GS 2.4.7. **Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GS 1.4.3 Gerenstrasse (Areal Eisenring)			
		soll Parzellenübergreiffend mit einer Tiefgarage gelöst werden. Dies insbesondere auf dem Areal der Migros. (2) Das gesamte Gebiet von GS 1.4.7. sei als Einheit zu betrachten und es sei als Wohn- und Gewerbegebiet mit höherer Dichte auszuscheiden mit der Ausnahme der Überbauung an der Sonnenbühlstrasse. **Begründung** (1) Im Gebiet GS 1.4.7 soll eine höhere Dichte mit Innenentwicklung "Umstrukturierung" angestrebt werden. Ein Teil davon mit einer Sondernutzungsplanpflicht belegt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso im südöstlichen Bereich des Areals keine höhere Dichte angestrebt wird. Auch ist entlang der St. Gallerstrasse eine prägende Strassenbebauung wichtig. Die oberirdische Parkierung auf dem Areal der Migros ist kein schöner Anblick und in Bezug auf die Baulandresourcen zu vermeiden. Eine Gesamtlösung der Parkierung ist für die Arealentwicklung und Gestaltung der Freiräume von grossem Nutzen. (2) Die Form des Sondernutzungsplans ist nicht nachvollziehbar wie auch, wieso ein Teil des Gebietes der höherer Dichte zu geordnet wird und ein anderer Teil nicht. Auch entlang der gesamten St. Gallerstrasse im Gebiet GS 1.4.7 ist eine prägende Strassenbebauung wichtig. Deshalb ist dieses Gebiet gesamthaft der höheren Dichte	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GS 1.4.3 Gerenstrasse (Areal Eisenring)			
		zuzuordnen mit Ausnahmen der Überbauung an der Sonnenbühlstrasse. Wenn schon eine SNP-Pflicht, dann hat diese für die gesamte St. Gallerstrasse in diesem Gebiet zu gelten. Auch stellt sich die Frage, ob die Parkplätze bei der Migros nicht unterirdisch ausgestaltet werden könnten, damit die heutigen nördlichen Parkplätze für eine Überbauung genutzt werden könnten. Diese wäre für die Arealentwicklung ein grosser Nutzen. Der erwähnte Blick auf das Notkerschulhaus erachten wir als nicht so zentral.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GS 2 Gebiet mit Einordnungsgebot			
28823, 28308		**Antrag / Bemerkung** (1) Verzicht auf Einordnungsgebot in weiteren Gebieten. Dies soll auf Schutz und Kerngebiete beschränkt werden. (2) Die Gebiete mit Einordnungsgebot sind auf Schutz- und Kerngebiete zu beschränken. **Begründung**	**Beurteilung** In Schutzgebieten besteht das Einordnungsgebot bereits aufgrund von Schutzvorschriften. Doch auch ausserhalb von Schutzgebieten oder Kerngebieten sind Strassenzüge vorhanden, deren Strukturen wo möglich erhalten werden sollten. Die Zahl der Strassenzüge mit Einordnungsgebot wurde nochmals überprüft und gegenüber dem Entwurf 2021 erheblich reduziert.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GS 1.4.3 Gerenstrasse (Areal Eisenring)			
		(1) Eigentümer werden hier unnötig Eingeschränkt. (2) Unnötige Einschränkung der Eigentümer. Schonung Ressourcen der Stadt.	**Stellungnahme Stadt Gossau** nicht berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GS 2.2 Gebiet mit besonderer Siedlungs- und Freiraumstruktur			
28048, 28309, 28824, 29261		**Antrag / Bemerkung** (1) Verzicht auf die genannten Ziele bei der Landsgemeindestrasse - Bedastrasse (2) Die Festlegungen gehen zu weit und sind zu beschränken. (3) Die Festlegungen gehen hier viel zu weit. (4) Auf die Ziele zu GS 2.2.4 Landsgemeindestrasse - Bedastrasse ist zu verzichten. **Begründung** (1) Wir sind Eigentümer der Liegenschaft Bedastrasse Nr. 9. Um einer strukturellen und baulichen Weiter-Entwicklung	**Beurteilung** Auf den Richtplaneintrag 2.2.4 Landsgemeindestrasse Bedastrasse wird verzichtet. Die Ziele für die Gestaltung der Strassenräume sind in GS 2.2.1 (neu GS 3.2.1) formuliert und decken auch das Gebiet Bedastrasse ab. **Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GS 1.4.3 Gerenstrasse (Areal Eisenring)			
		im Gebiet Bedastrasse-Mühlewiesstrasse-Landsgemeindestrasse nicht im Wege zu stehen, ist auf die genannten Ziele zu verzichten. Es kann nicht sein, dass wir nachfolgende Generationen mit solchen Hypotheken belasten und ihnen geschützte Pfahlbauer-Dörfer hinterlassen. Der komplette kommunale Richtplan und die darin genannten Ziele greifen Privateigentum und eine mögliche zukunftsorientierte Weiterentwicklung an. In den genannten Zielen möchten sich grösstenteils ortsfremde und selbsternannte Experten mit abertausenden von Franken zu Lasten des Steuerzahlers in fremdem Eigentum verwirklichen. Der Stadtrat ist vom Volk gewählt, hat somit auch dessen Willen zu vertreten und sich nicht in privates, für ihn fremdes Eigentum einzumischen. Die genannten Ziele widersprechen der bislang verfolgten inneren Verdichtung, da dieses Gebiet bereits in die WG 3 Zone eingestuft ist und weiter verfolgt werden sollte. Ein Einfrieren im jetzigen Zustand bedeutet eine Wertverminderung für jeden Grundeigentümer. (2) Zu grosser Eingriff in die Eigentumsfreiheit. (3) Der Eingriff in das Privateigentum ist zu gross. Es kann nicht sein das die Stadt entscheidet wie ich meinen Garten zu gestallten habe.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GS 1.4.3 Gerenstrasse (Areal Eisenring)			
		(4) Ich bin der Eigentümer der Liegenschaft Landsgemeindestrasse 10 (Grundstück 305). Die von Ihnen vorgeschlagene Kommunale Richtplanung kann ich nicht zustimmen und stelle den Antrag, auf diese Ziele im Richtplan zu verzichten. Dies aus folgenden Gründen: - Weiterentwicklung des Wohnhauses mit angebautem Treppenhaus inkl. Lift (Rollstuhlgängig) - Ev. auch das ganze Wohnhaus abreissen und neu erstellen (Rollstuhlgängig) - eine massive Wertminderung falls der jetzige Zustand fixiert wird - es wird in das private Wohneigentum eingegriffen, obwohl die Gesetzgebung bereits vorhanden ist - da dieser Vorschlag nicht alle Wohnhäuser in Gossau betrifft, ist er nicht Fair und trifft eine unverschuldete Minderheit Gerne würde ich wissen, ob jemand von Ihnen in der betroffenen Region wohnt? Sollte es wirklich jemanden geben wüsste ich gerne den Zustand seines Hauses? Ich denke Sie müssen mir Recht geben, wenn Sie in meiner Situation wären und Ihr Hab und Gut solch drastischen	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GS 1.4.3 Gerenstrasse (Areal Eisenring)			
		Massnahmen ausgesetzt wird, Sie auch an der Fairness des Stadtrates zweifeln würden.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GS 3.1 Sondernutzungspläne			
29708		**Antrag / Bemerkung** Es ist uns aufgefallen, dass relativ an vielen Orten eine Sondernutzungsplanpflicht vorgesehen ist. Der HEV Region Gossau steht dem skeptisch gegenüber, da Sondernutzungspläne für Investoren zumeist ein Nachteil sind und die Sondernutzungspläne vielfach vom Goodwill der Behörden abhängen. Es ist deswegen wünschenswert, dass die Behörden der Stadt Gossau wirtschaftlich denken und mögliche Investoren bei der Erarbeitung von Sondernutzungsplänen unterstützen, damit qualitativ hochwertige Projekte verwirklicht werden.	**Beurteilung** Die Rückmeldung, dass Investoren bei der Erarbeitung von Sondernutzungsplänen unterstützt werden sollen, deckt sich mit der Haltung des Stadtrates. **Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GS 1.4.3 Gerenstrasse (Areal Eisenring)			
GR 1.1 Typologien des Strassenraums			
28310, 28316, 28825, 28315		**Antrag / Bemerkung** (1) Die Strassengestaltung muss alle Verkehrsteilnehmer berücksichtigen und der MIV muss auf den Hauptachsen, gleichwertig gewichtet werden. (2) Anstatt "prioritär" auf die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs sind die Erschliessungsstrassen "auch" auf die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs auszurichten. (3) Die Strassenraumgestaltung muss für alle Verkehrsteilnehmer gleichwertig berücksichtigt werden. (4) Alle Verkehrsteilnehmer sind gleichwertig zu berücksichtigen. Für Velowege sind alternative Routen zu den Hauptachsen vorzusehen. **Begründung** (1) Die Strassengestaltung ist einseitig auf den ÖV und Fuss- und Veloverkehr ausgerichtet. (2) Alle Verkehrsteilnehmende sind zu berücksichtigen, daher das Wort "auch" anstatt "prioritär".	**Beurteilung** Die aktuelle Gestaltung der Strassenräume ist stark auf den MIV ausgerichtet. Künftig müssen die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs und des ÖV stärker gewichtet werden. Der Richtplantext kann unverändert bleiben. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GS 1.4.3 Gerenstrasse (Areal Eisenring)			
		(3) Auch der MIV muss auf den Stassen platz haben. Die jetzige Vorlage ist einseitig auf den Fuss und Veloverkehr und den ÖV ausgerichtet. (4) Gleichberechtigung.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GR 1.1.1 Zentrumsstrassen			
28312, 28314, 28556, 28313		**Antrag / Bemerkung** (1) Die Festlegung, dass wegleitende Normalprofile für die Ausführung und Gestaltung des Strassenraumes und der angrenzenden Bebauung zu erstellen ist zu streichen. (2) Die Festlegung, dass wegleitende Normalprofile für die Ausführung und Gestaltung des Strassenraumes und der angrenzenden Bebauung zu erstellen ist zu streichen. (3) Die Sonnenbüelstrasse ist gebaut. Worin hier der Sinn der Festlegung von Normalprofilen liegen soll, ist daher wirklich unklar. Es soll darauf verzichtet werden.	**Beurteilung** Landschaftliche und städtebauliche Planungen ohne Einbezug des Strassenraums sind nicht mehr zeitgemäss. Der Strassenraum soll weiter verstanden werden als nur die reine Verkehrsfläche. Wegleitende Normalprofile, die sämtliche (raumplanerischen, städtebaulichen, verkehrsrechtlichen) räumlichen Anliegen umfassen, können die qualitätsvolle Planung und Bebauung entlang von Strassen unterstützen und die erforderliche Interessenabwägungen vereinheitlichen. Da es sich um wegleitende, und nicht verbindliche Vorgaben handelt,

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GS 1.4.3 Gerenstrasse (Areal Eisenring)			
		(4) Die Festlegung, dass wegleitende Normalprofile für die Ausführung und Gestaltung des Strassenraumes und der angrenzenden Bebauung zu erstellen ist zu streichen. **Begründung** (1) Die Vorgabe geht zu weit. (2) Die Vorgabe geht zu weit. (3) Die Sonnenbüelstrasse ist gebaut. Worin hier der Sinn der Festlegung von Normalprofilen liegen soll, ist daher wirklich unklar. Es soll darauf verzichtet werden. Erst recht gilt dies für die undifferenzierte Festlegung von Pflichtbaulinien oder von verbindlichen Vorgartenbereiche etc. Solche allgemeinen Vorgaben werden der konkreten Situation der Sonnenbüelstrasse nicht gerecht. (4) Die Vorgabe geht zu weit.	verbleibt genügend Spielraum für deren Anwendung im Einzelfall. **Stellungnahme Stadt Gossau** nicht berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GR 1.1.2 Stadtstrassen			
28826, 28311		**Antrag / Bemerkung** (1) Streichung der Geschtaltungsvorschriften (2) Die Vorgabe für die Einfriedung ist zu streichen. **Begründung** (1) Diese Vorgaben gehen zu weit. (2) Diese Gestaltungsvorschrift geht zu weit.	**Beurteilung** Bei Arealentwicklungen soll auch der Übergang vom öffentlichen in den privaten Raum sorgfältig gestaltet werden. **Stellungnahme Stadt Gossau** nicht berücksichtigt
28293		**Antrag / Bemerkung** Statt gleiche Geschossigkeit und Traufhöhen soll ähnlich verwendet werden. **Begründung** Unterschiedliche Höhen sind Realität und prägen das Stadtbild.	**Beurteilung** Es ist anzustreben, dass die Traufhöhe soll möglichst einheitlich sein sollen. Der Richtplantext kann unverändert bleiben. **Stellungnahme Stadt Gossau** nicht berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GR 1.1.3 Landstrassen			
28294, 28827		**Antrag / Bemerkung** (1) Die Massnahmen müssen mit den Bedürfnissen der Landwirtschaft und in jedem Fall mit dem Eigentümer abgestimmt sein und nur mit dessen Einverständnis umgesetzt werden. (2) Die Festlegungen bei den Bäumen gehen zu weit. **Begründung** (1) Bäume können die Bewirtschaftung oder die Zufahrt einschränken. Eigentumsbeschränkung. (2) Diese Vorgabe greift zu tief in die Unternehmerische Freiheit der Landwirtschaft ein. Es kann nicht sein das die Stadt einem Landwirt sagt, wo er einen Baum oder eine Hochstammbaumreihe pflanzen muss.	**Beurteilung** Landstrassen im Siedlungsgebiet sollen räumlich eingebunden werden. Es ist richtig, dass Pflanzungen nur mit dem Einverständnis des Landbesitzers realisierbar und dessen Bedürfnisse zu berücksichtigen sind. Die Zielsetzung kann dennoch im Richtplan belassen bleiben. **Stellungnahme Stadt Gossau** nicht berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GR 2.1 Bundwiese			
28872		**Antrag / Bemerkung** Zudem könnte bei einer Aufwertung des Platzes auch der Dorfbach besser integriert werden. Eventuell wäre auch eine Öffnung des östlichen Teils des Baches (beim Marktstübli) sinnvoll. **Begründung** -	**Beurteilung** Diese Rückmeldung deckt sich mit der Haltung des Stadtrates. Der Richtplantext kann so belassen werden. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GR 2.2 Mooswies			
28567, 30059, 30051		**Antrag / Bemerkung** (1) Die Grünfläche Mooswies soll zu eine Parkanlage für die Stadt Gossau und ihre Bewohner umgestaltet werden. (2) In die Richtplanung sollte die Gestaltung eines Stadtparks aufgenommen werden. (3) Als Ausgleich ist die Mooswies als Naherholungsgebiet aufzuwerten.	**Beurteilung** Am 1. Dezember 2020 hat das Stadtparlament den Kredit für das Projekt Stadtlandschaft Mooswies abgelehnt. Als Folge davon hat der Stadtrat die Kreditvorlage «Stadtlandschaft Mooswies» zurückgezogen. Deshalb erübrigen sich vorläufig weitere Aktivitäten für einen Stadtpark. Das im Richtplan vorgesehene Freihaltegebiet lässt eine spätere Umgestaltung der Mooswies zu.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GR 2.1 Bundwiese			
		Begründung (1) Der Stadt Gossau fehlt eine grosszügige Parkanlage für die Bevölkerung. Eine Parkanlage ist ökologisch sinnvoll und ein Mehrwert für die Stadt Gossau. (2) Die Mooswieswiese wäre ideal dafür- zentral gelegen, sonnig, schöne Aussicht und der Einbezug des Dorfbaches als Element von Wasser wäre möglich. Die Entwicklung der Stadt erfolgt nach Innen. Es ist wichtig, dass nicht nur verdichtet gebaut wird, sondern auch Grünflächen (in diesem Fall ein Stadtpark) für die Gossauerinnen und Gossauer bereit gestellt werden. Ein Stadtpark mit einem Fluss oder Weiher würde Gossau sehr aufwerten und käme der ganzen Bevölkerung zu Gute. Ich bitte Sie, die Realisierung eines Stadtparks jetzt in die Richtplanung aufzunehmen. (3) Es ist eine qualitative innere Verdichtung erforderlich, weswegen insbesondere im Gebiet um den Bahnhof eine städtische Entwicklung mit höherer Dichte mit 5 bis 6 Vollgeschossen anzustreben ist.	**Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GR 2.4 Rosenau			
28574, 29699		**Antrag / Bemerkung** (1) Der Stärkleweiher soll öffentlich zugänglich und aufgewertet werden. Die Nutzung als Badebiotop ist anzustreben. (2) Der Stärkleweiher sei aufzuwerten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. **Begründung** (1) Allgemein sind die Gewässer der Stadt Gossau wenig attraktiv. Eine Aufwertung ist ökologisch sinnvoll. Die Zugänglichkeit schafft einen Mehrwert. In Gossau besteht keine Möglichkeit zum Baden in einem natürliches Gewässer. Mit der Nutzung als Badebiotop wird ein die Stadt Gossau attraktiver und vielfältiger. Die Aufenthaltsqualität der geplante Sportanlage wird gesteigert. (2) Der HEV Region Gossau setzt sich für die innere Verdichtung ein, aber diese hat qualitativ zu erfolgen. Deshalb sind Erholungsgebiete erforderlich. Neben der Mooswies könnte der Stärkleweiher ein solcher Ort werden. Eine Aufwertung dieses Weihers ist indessen auch ökologisch sinnvoll. Mit der Aufwertung ist auch die Öffnung dieses Weihers für die Öffentlichkeit zu verbinden.	**Beurteilung** Das Weiher-Grundstück ist in Privatbesitz. Das Areal GR 2.4 Rosenau wird nach den Vorgaben des Masterplanes Sportanlagen entwickelt werden. Wie weit der Staerkleweiher dannzumal in diese Entwicklung einbezogen werden kann, ist offen. Das im Richtplan vorgesehene Freihaltegebiet lässt eine Umgestaltung zu. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GR 2.7 Schulanlagen			
27219		**Antrag / Bemerkung** GR 2.7 Schulanlagen mit dem Satz "Die Aussenräume der Schulanlagen sind als attraktive Spiel- und Aufenthaltsorte für Kinder unterschiedlichen Alters zu gestalten." abzuändern auf Die Aussenräume der Schulanlagen sind als attraktive, offene Spiel- und Aufenthaltsorte für Kinder unterschiedlichen Alters zu gestalten welche die Gemeinschaft fordert und fördert. Das sollt zudem keine "mittelfristige Massnahme" sein, sondern eine sofortige. **Begründung** Kinder und Jugendliche wachsen an der Auseinandersetzung in der offenen Gemeinschaft. Es soll ein sofortiges und klares Zeichen dafür gesetzt werden, dass diese Werte der Stadt Gossau wichtig sind. Sofort, damit der steigenden und dem Kindeswohl sinnlosen Tendenz zu mehr Abstand, noch mehr Regeln und Ausgrenzung entgegengewirkt wird.	**Beurteilung** Die Rückmeldung deckt sich grundsätzlich mit den Absichten des Stadtrates und entspricht dem Spielplatzkonzept. Eine Änderung des Richtplaneintrages ist jedoch nicht nötig. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GL 0.1 Generell			
28295, 28828		**Antrag / Bemerkung** (1) Die Landschaftstypologie ausserhalb der Bauzone ist bereits ausreichend geschützt, ein stärkerer Schutz ist auf kommunaler Ebene nicht nötig. (2) Die Landschaftsgestaltung ausserhalb der Bauzone ist bereits ausreichend geschützt. Ein weiterer Schutz auf kommunaler Ebene ist unnötig. **Begründung** (1) Die Landschaft ist ausserhalb der Bauzone stark bundesrechtlich und kantonal geregelt und bereits übergeordnet weitgehend gesichert (vgl. auch GL 0.2 ökologische Vernetzung), das Landschaftsqualitätsprojekt Fürstenland-Bodensee oder kommende übergeordnete Projekte, wie die ökologische Infrastruktur. (2) Landschaft ausserhalb der Bauzone ist kantonal und bundesrechtlich weitgehend geschützt. Es wurden bereits unzählige Ökologie Projekte in den letzten Jahren umgesetzt. Von unter Schutz stellen von Bäumen ist abzusehen. Solche Massnahmen würden die laufenden Ökologie Vernetzungs Projekte gefährden und wären kontraproduktiv für den weiteren verlauf.	**Beurteilung** Der als generelle Absichtserklärung formulierte Richtplaneintrag ist zutreffend. Der Stadtrat unterstützt die Vernetzungsprojekte, die erfreulicherweise schon umgesetzt wurden. **Stellungnahme Stadt Gossau** nicht berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GL 2 Siedlungsrand			
28709		**Antrag / Bemerkung** finanzielle Förderung durch Stadt sei zu streichen / prüfen **Begründung** Eine finazielle Förderung der Obstbäume ist unnötig, da diese ja schon durch den Bund erheblich gefördert werden. Zudem ist das Mostobst je länger je weniger gesucht (Konkret: Möhl rät zur Zeit von einer weiteren Pflanzung von Obstbäumen ab)	**Beurteilung** Wie weit die Planung von einzelne Baumarten unterstützt werden soll, ist auf Stufe Richtplanung noch offen. Der Eintrag im Richtplantext ist offen formuliert und erfordert keine Veränderung. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GL 3 Bezugspunkte und Landmarken			
29531, 28555		**Antrag / Bemerkung** (1) Verzicht auf Festlegung GL3. (2) Diese Festlegungen braucht es bei GS Nr. 640 nicht. Verzicht auf Festlegung GL3. **Begründung**	**Beurteilung** Der Richtplan ist behördenverbindliche Grundlage für die Festlegungen in nachfolgenden Planerlassen. Er macht noch keine parzellenscharfe Abgrenzungen und trifft Festlegungen in einem grösseren Kontext. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung erfolgt in zeitlichen Nachfolgenden Planerlassen. Für das

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GL 2 Siedlungsrand			
		(1) Aufgrund der Topografie (vgl. Höhenlinienplan) ist die Sichtbarkeit des Notkerschulhauses von der Sonnenbüelstrasse bei einer Überbauung von GS Nr. 640 ohnehin nicht gegeben, wie eine Begehung des Geländes ohne weiteres aufzeigt. Dazu kommt, dass bereits Art. 99 PBG sicherstellt, dass auf bestehende Schutzobjekte Rücksicht genommen werden muss. Schliesslich macht eine grundeigentümerverbindliche Umsetzung eines Freihaltebereichs auf der Ebene des Rahmennutzungsplans keinen Sinn. Die Grenze würde abstrakt gezogen und würde die künftige Bebauungsstruktur fälschlicherweise unberücksichtigt lassen. Im Ergebnis kann damit auch auf die Festlegung GL3, Sichtbereich und Landmarken, verzichtet werden. (2) Aufgrund der Topografie (vgl. Höhenlinienplan) ist die Sichtbarkeit des Notkerschulhauses von der Sonnenbüelstrasse bei einer Überbauung von GS Nr. 640 ohnehin nicht gegeben, wie eine Begehung des Geländes ohne weiteres aufzeigt. Dazu kommt, dass bereits Art. 99 PBG sicherstellt, dass auf bestehende Schutzobjekte Rücksicht genommen werden muss. Schliesslich macht eine grundeigentümerverbindliche Umsetzung eines Freihaltebereichs auf der Ebene des Rahmennutzungsplans keinen Sinn. Die Grenze würde abstrakt gezogen und würde die künftige Bebauungsstruktur fälschlicherweise unberücksichtigt	Grundstück 640 wird ein separates Richtplanblatt GS 2.3.8 erstellt. **Stellungnahme Stadt Gossau** nicht berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GL 2 Siedlungsrand			
		lassen. Im Ergebnis kann damit auch auf die Festlegung GL3, Sichtbereich und Landmarken, verzichtet werden.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V 1.1 Allgemein			
28049, 28738, 28836, 28850, 28856, 28871, 29713, 29716, 30044, 30045,		**Antrag / Bemerkung** (1) Verkehrsentlastung im Dorfzentrum => Gross - Kreisel Strassenverlauf: Herisauerstrasse - Ochsenkreisel - St.Gallerstrasse - Gröbliplatzkreisel - Flawilerstrasse - Abzweigung Ringstrasse - Herisauerstrasse (2) Die Westumfahrung ist aus der Richtplanung zu streichen. (3) Die Westumfahrung ist aus dem Richtplan zu streichen. (4) Antrag 4 Die Westumfahrung ist aus dem Richtplan zu streichen	**Beurteilung** Mit der Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Entlastung St.Gallerstrasse wurden 2017 insgesamt 16 Varianten beurteilt. 5 Varianten wurden ausgewählt und vertieft untersucht. Bei dieser Untersuchung waren die Kosten ein Teil der Beurteilungskriterien, nebst vielen anderen. Es hat sich gezeigt, dass keine der Varianten eindeutig besser ist als der heutige Netzzustand. Das Hauptproblem der meisten Varianten sind die sehr hohen Kosten und die beschränkte Entlastungswirkung. Als Ergebnis aus der ZMB besteht die Empfehlung, auf dem bestehenden Netz Verkehrsmanagement-Massnahmen zu verfolgen und eine Westspange Flawilerstrasse – Wilerstrasse zu prüfen. Als Folge prüft die Stadt nun in einem Gesamtverkehrskonzept die möglichen Massnahmen. Der Eintrag im Richtplantext

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GL 2 Siedlungsrand			
30062		(5) Wie möchte die Stadt Gossau den Verkehr von Herisau in den Griff bekommen? (6) Probleme sollen gelöst und nicht verlagert werden! (7) Die Westumfahrung ist aus dem Richtplan zu streichen. (8) Die Westumfahrung ist aus dem Richtplan zu streichen. (9) Betr. Verkehrsentlastung St. Gallerstrasse Die Absicht, die St. Gallerstrasse vom Durchgangsverkehr zu entlasten, ist zu begrüssen. (10) Betr. Verzicht auf Zentrum querende Verkehrslösungen: Ich bezweifle, dass die Verkehrsprobleme der Stadt mit den skizzierten Massnahmen nachhaltig gelöst werden können. (11) Allfällige Umfahrungsvarianten nochmals prüfen **Begründung** (1) Eigenschaften: 1. Kein Gegenverkehr => Mehr Strassenraum für Langsamverkehr (ev. mit Gegenverkehr Velo, analog Davos)	und auf dem Richtplan Infrastruktur kann so belassen bleiben. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GL 2 Siedlungsrand			
		2. Einfache Umsetzung (Kosten); nur Verkehrsschilder und Strassenmarkierungen, für Testphase! Referenzstadt: Schaan FL (2) Es wurde bereits mehrmals über eine Westumfahrung debattiert. Diese wurde meistens aus Gründen der Unverhältnismässigkeit verworfen. Nicht zuletzt ist das Landwirtschaftsland gemäss Bundesgesetzt wenn möglich nicht zu verbauen. Hier hätten wir einen ökologischen Fehlentscheid für einen sehr sehr kleinen Nutzten gegen das "angebliche Verkehrsproblem". Zudem bin ich bewirtschaftender Landwirt im Bereich der geplanten Westumfahrung und müsste mit einem grösseren Landverlust rechnen. (3) Einer Westumfahrung kann die IG Niederdorf wie bereits vor 12 Jahren und bis heute überhaupt nichts Positives abgewinnen, auch weil eine solche diversen Zielen der Stadtentwicklung und dem Nachhaltigkeitsgebot als Energiestadt widersprechen würde. Mit einer Westumfahrung wird der bestehende Verkehr nur umgelagert. Man kann nicht einerseits das Niederdorf als erhaltenswerter Teil bezeichnen und andererseits dann aber dort das Kulturland für eine Umfahrung verschwenden. Es wäre ein krasser Widerspruch zur	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GL 2 Siedlungsrand			
		Aussage, dass «die landschaftliche Qualität erhalten bleiben soll» (siehe Seite 26/171 des Richtplantextes). Wir glauben auch, dass damit wohl nicht einmal 80 Prozent Aufwand für 20 Prozent des Verkehrsproblems ausreichen würden, da ja bekanntlich 80% hausgemachter Verkehr ist und eine solche Netzergänzung genau dafür keine Entlastung bringt. Deswegen wäre dies nicht nur aus ökologischer sondern auch aus ökonomischer Sicht ein Blödsinn. (4) Mit einer Westumfahrung wird der bestehende Verkehr nur umgelagert. Mein kann nicht einerseits das Niederdorf als erhaltenswerter Teil bezeichnen und andererseits dann aber dort das Kulturland für eine Umfahrung verwenden. Es wäre ein krasser Widerspruch zur Aussage, dass «die landschaftliche Qualität erhalten bleiben soll», siehe Seite 26/171 des Richtplantextes. (6) Die Frage, warum die Westumfahrung hier plötzlich eine andere Linienführung als im verabschiedeten Raumkonzept aufweist, konnte uns leider bisher nicht beantwortet werden, tut aber an sich so oder so nicht wirklich was zur Sache, da ein ausgewogenes Kosten-Nutzenverhältnis mit Sicherheit nicht gegeben wäre und es primär auch um den Schutz von hochwertigem Kulturland geht! Mittlerweile sollte allen klar sein, dass eine intakte Natur zum höchsten Gut gehört. Das Verkehrsproblem	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GL 2 Siedlungsrand			
		kann nicht auf Kosten der Umwelt sondern muss in den Köpfen der GossauerInnen gelöst werden. (7) --- (8) --- (9) Die erwähnten Massnahmen sind jedoch oftmals zu wenig konkret und der Nutzen muss stark bezweifelt werden. Beispiel Schwerverkehr von und zum Industriegebiet Ost: Die Grossverteilzentren inkl. deren Lieferanten müssen endlich aufgefordert werden, die Fahrten durch das Zentrum auf das absolute Minium zu reduzieren. Dazu gibt es Möglichkeiten z.B. im Rahmen von Baubewilligungsverfahren, durch ein Anreizsystem und ggf. sogar mit Verboten (in Zusammenarbeit mit dem Kanton). Nachdem das Nachtfahrverbot für den Schwerverkehr immer mehr aufgeweicht wurde, sind bereits ab 3 Uhr früh in grosser Zahl Lastwagen auf der St. Gallerstrasse unterwegs. Die baulichen Hindernisse (Kreisel) schrecken nicht ab. Die Situation hat sich in den letzten 20 Jahren stetig verschlimmert, nicht zuletzt weil Gossau den Ausbau und die Ansiedlung von verkehrsintensiven Regionalzentren zugelassen oder sogar gefördert hat. Die Stadt Gossau ist zu passiv und duldet Schwerverkehr mitten durch das Zentrum wie kaum eine andere vergleichbare Kleinstadt im Land. Der Autobahnanschluss im Osten ist unglücklich konzipiert für	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GL 2 Siedlungsrand			
		Gossau und zeigt, dass die Stadt bei der Planung mit Bund und Kanton eine Chance vertan hat. (10) Freie Flächen im Stadtbereich, welche für Entlastungsrouten oder Tunnellösungen hätten genutzt werden können, wurden leider in den letzten Jahren leichtfertig für Überbauungen freigegeben. Die Stadt hat über Jahrzehnte sämtlichen Verkehr auf die Durchgangsstrassen geleitet. Grosse Quartiere (z.B. Gozenberg, Rosenau) verfügen nur über eine Erschliessungsstrasse, was alternative (oft auch kürzere) Zufahrten verunmöglicht und den Verkehrsdruck im Zentrum massiv und stetig erhöht. Die in der Planung prophezeite Bevölkerungszunahme wird die Situation im Zentrum noch weiter verschärfen. (11) Es ist uns aufgefallen, dass bei der Prüfung von Varianten der Verkehrsentlastung die Kosten zu stark gewichtet werden. Es wäre wichtig, wenn der Verkehr durch Gossau durch denjenigen von/nach Herisau und von/nach Flawil entlastet würde. Dies fördert die Lebensqualität und die Attraktivität des Standortes Gossau, da die Wohnqualität gesteigert wird. Aus diesem Grund sind allfällige Umfahrungsvarianten nochmals zu prüfen und die Kosten dürfen nicht zu stark gewichtet werden, weil sich dies langfristig auszuzahlen wird.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GL 2 Siedlungsrand			
29762		**Antrag / Bemerkung** Der motorisierte Idiviualverkehr soll und muss weiterhin in der kommualen Richtplanung eine angemessene Berücksichtigung erhalten. **Begründung** Der motorisierte Idividualverkehr bleibt für das Gossauer und Arnegger Gewerbe und Fachgeschäfte wichtig, sei es für Umschlag beim Betrieb selber oder bei den Baustellen sowie bei Lieferungen zu Kunden. Ebenso gibt es Kundschaft von solchen Unternehmen, welche auf dieses Verkehrsmittel angewiesen sind.	**Beurteilung** Die Rückmeldung deckt sich mit der Haltung des Stadtrates. Der Richtplantext kann unverändert bleiben. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme
29760		**Antrag / Bemerkung** Forsierung der Autobahnanschluss Appenzellerland im Osten. **Begründung** Mit einem Autobahnanschluss im Osten der Stadt Gossau zur Erschliessung des Appenzellerland kann ein wesentlicher Teil des Durchfahrtsverkehrs nach Herisau aus der Stadt Gossau eliminiert werden.	**Beurteilung** Die Rückmeldung deckt sich mit der Haltung und den Anstrengungen des Stadtrates in der laufenden Legislatur. Der Richtplantext kann unverändert bleiben. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GL 2 Siedlungsrand			
28873		**Antrag / Bemerkung** Neben diesem möglichen Autobahnanschluss im Oberdorf soll auch ein zusätzlicher A1-Anschluss in Niederwil geprüft werden. **Begründung** Falls doch nicht zur Hauptsache der hausgemachte Verkehr sondern der Durchgangsverkehr von/nach Herisau bzw. Flawil für das Gossauer Verkehrsproblem verantwortlich sein sollte, dann müsste neben dem A1-Anschluss im Oberdorf auch zwingend ein A1-Anschluss in Niederwil genau geprüft werden, aber für den Durchgangsverkehr hochwertiges Kulturland verbauen, dafür gibt's keine Rechtfertigung.	**Beurteilung** Zwischen dem Zentrum von Gossau und dem Mettendorf beträgt der Anteil des Durchgangsverkehrs 10 %, im Zentrum 26 % (gemäss Anhang 1 ZMB 2017). Ein Autobahnanschluss Niederwil dürfte die Belastung in Gossau kaum verändern. Auf einen Hinweis im Richtplan wird verzichtet. **Stellungnahme Stadt Gossau** nicht berücksichtigt
30046		**Antrag / Bemerkung** Parkhäuser Eine weitere Empfehlung betrifft Parkhäuser. **Begründung** Mit 1-2 grösseren Parkhäusern im Bereich Bahnhof/Sportplatz und Zentrum/Bundplatz könnte öffentlicher Raum gewonnen werden. Selbst kleinere	**Beurteilung** Das Parkierungskonzept wird Bestandteil des Gesamtverkehrskonzeptes sein, welches in Arbeit ist. Eine Ergänzung des Richtplantextes erübrigt sich. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GL 2 Siedlungsrand			
		Städte in der Region (z.B. Herisau) sind bezüglich Parkhäusern bereits weiter als Gossau.	
29761		**Antrag / Bemerkung** Prüfung und gegebenfalls Umsetzung eines Parkleitsystems. **Begründung** Mit eine Parkleitsystem wird erzielt, dass Autofahrer nicht nach Parkplätzen in Wohnquartieren suchen und dort ihr Fahrzeug abstellen, was zu Unstimmigkeit bei den Anwohnern führt.	**Beurteilung** In Gossau soll unabhängig vom Projekt «Sportwelt» ein modernes Parkleitsystem eingeführt werden. Zusätzlich sollen die Parkplätze der Sportanlagen bewirtschaftet werden. Ein Parkleitsystem ist nicht Gegenstand des kommunalen Richtplanes. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V 2 Fuss- und Veloverkehr			
30063		**Antrag / Bemerkung** Ich bin für die sofortige Umsetzung von stark erweiterten Fuss- und E-Mobilitäts-Zonen rund um den Bahnhof, dem geplanten Hallenbad und den Haupt-Verkehrsachsen (vor	**Beurteilung** Die Stadt prüft in einem Gesamtverkehrskonzept die möglichen Massnahmen. E-Mobilität ist nicht Gegenstand des Richtplanes, hiefür stehen Massnahmen nach

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GL 2 Siedlungsrand			
		allem auch Richtung Einkaufs-Zentren im Westen der Stadt). **Begründung** V 2 Fuss- und Veloverkehr. Mir scheint, dass die zuständigen Personen ausschliesslich mit dem Auto unterwegs sind. Fahren Sie doch einmal mit dem Velo im Zentrum oder auf der Herisauerstrasse herum. Was glauben Sie: Warum fahren dort Familien oder ältere Velofahrer ausschliesslich auf dem Trottoir? Weil das Fuss- und Veloverkehrs-Konzept derart gut ist? Selbst rund um den Bahnhof und Post wird das Auto im Park-Konzept trotz Wohnquartier bevorzugt. Das sind falsche Anreize und Ansätze. Ziel: Fuss-, Velo- und E-Mobilität werden zusammen mit den Einkaufs-Möglichkeiten und dem öffentlichen Verkehr die tragenden Säulen der städtischen Mobilität in Gossau. Die E-Mobilität wird immer beliebter, was sich daran zeigt, dass der sich der Veloverkehr in den letzten Jahren verdoppelt hat. Dieser aufkommenden E-Mobilität soll Rechnung getragen werden. Bis 2025 werden mindestens 3 Vorzugsrouten für Velofahrer durch Gossau umgesetzt. Es sind Sofortmassnahmen zu treffen, welche die E-Mobilität für den öffentlichen Verkehr, Fussgänger, Velo und andere E-Gefährte sicher (dem schwächeren den Vortritt, und nicht dem Auto), attraktiv (eigene Spur,	Energiegesetzgebung zur Verfügung. Eine Änderung des Richtplantextes aufgrund der Eingabe ist nicht nötig. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GL 2 Siedlungsrand			
		Wetterschutz, Parkmöglichkeiten, Abschliessen), direkt (ohne Umwege, Bahnunterführungs-Zugang für das neue Hallenbad, einfach, schneller als Auto) usw. unterstützen.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V 2.2 Fuss- und Wanderwege			
30064, 28624		**Antrag / Bemerkung** (1) Richtplan Infrastruktur, Umwelt (Teil Süd) EINWAND zu NEU Wanderweg durch Privatgrundstücke Schwanenstrasse 18/20/22, 9200 Gossau (2) Der "Wanderweg neu" ist umzuleiten (über Schwalbenstrasse). **Begründung** (1) Mit Befremden haben wir aus den Unterlagen der OPR zufällig festgestellt, dass durch das Privatareal Schwanenstr. 18/20/22, Gossau, neu ein Wanderweg eingezeichnet ist. Dieser Weg ist der direkte Zugang zu den genannten Liegenschaften/Häusern und eine Spielstrasse für die Kinder dieser Überbauung. Als direktbetroffene Miteigentümer sind wir absolut dagegen	**Beurteilung** Unter dem Gesichtspunkt der Naherholung ist eine Wegführung entlang des Aatalbaches und des Aatalweihers zu bevorzugen. Die Linienführung V 2.2.5 wird entsprechend geändert. **Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GL 2 Siedlungsrand			
		durch das Privateigentum einen Durchgang mit der Bezeichnung "Wanderweg" zu planen. Es gibt etliche Argumente gegen diese unerwünschte Idee bzw. Planung. Als Wanderweg in nächster Nähe eignet sich die Hofegg/Schwalbenstrasse. (2) Der "Wanderweg neu" führt über Privatweg (Erschliessung) auf allgemeinem Privatgrundstück der Liegenschaften Schwanenstrasse 18-22, Grundstück Nr. 610.	
27237		**Antrag / Bemerkung** Die Wanderweg Führung auf dem Altrichweg entspricht nicht dem Wanderwegnetz des Kantons. Der Wanderweg wurde vor 15 Jahren verlegt. **Begründung** Die Kosten für die Neue Route wurde vom Grundeigentümer bezahlt. Auch wird der Boden gratis zu Verfügung gestellt	**Beurteilung** Der Hinweis ist richtig. Der Wanderweg wird an die tatsächliche Linienführung angepasst. **Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt
28734		**Antrag / Bemerkung** Dieser Weg nicht als Fussweg beschildern und ausgeben!	**Beurteilung**

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GL 2 Siedlungsrand			
		Begründung Die Unterhaltspflicht dieses Weges ist bei den Grundeigentümern. Ich als Anstösser bin nicht bereit hier zusätzliche Mittel für die Allgemeinheit aufzuwenden. Der Weg wurde als Schulweg für Kinder gebaut, damit diese nicht der Hauptstrasse entlang gehen müssen. Diese Nutzung ist für mich auch völlig ok und für das bezahle ich gerne auch Unterhalt. Sollte die Stadt aber nun einen Weg öffentlich beschildern wollen bin ich der Meinung dass auch die Stadt deren Unterhalt übernimmt.	(Auf der Karte ist der Haslenweg V 2.2.3 Feldhof-Niederdorf - Tobelmüli angezeigt). Der Haslenweg ist bereits heute öffentlich klassiert. Der Richtplan ändert nichts am heutigen Rechtszustand. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V 2.3 Radwege			
28485, 28582, 28486		**Antrag / Bemerkung** (1) Auf den Hauptzubringerstrassen (z.B. Bischofszellerstrasse, Andwilerstrasse) sind separate Velospuren äusserst wichtig. Die Erstellung solcher Spuren sollte oberste Priorität haben (2) Verbesserung Radwegverbindung Bischofszellerstrasse - Arnegg	**Beurteilung** Der Hinweis ist im Grundsatz zutreffend, doch nicht überall sind separate Spuren umsetzbar. Es werden jene Massnahmen umgesetzt, welche in der jeweiligen Situation möglich sind. Die Richtplankarte wird so angepasst, dass mindestens alle Ortsverbindungsstrassen mit Radwegen bezeichnet sind.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GL 2 Siedlungsrand			
		(3) Auf den Hauptzubringerstrassen (z.B. Bischofszellerstrasse, Andwilerstrasse) sind separate Velospuren äusserst wichtig. Die Erstellung solcher Spuren sollte oberste Priorität haben **Begründung** (1) Bischofszellerstrasse: Auf der Höhe GNG-Garage endet die Markierung eines Velostreifens abrupt. Die Radfahrer weichen bei der Fahrt Richtung Norden auf das Trottoir aus, welches für Velofahrer nicht vorgesehen ist. Etwa 150 Meter vor dem Lichtsignal beim Autobahnzubringer endet dieses Trottoir im Grünen. Der Radfahrer wird gezwungen, ohne besondere Sicherheit auf der stark befahrenen Hauptstrasse weiterzufahren. Besonders gefährlich ist der Streckenabschnitt Lichtsignal bis eingangs Arnegg. Hier fahren die Autos mit relativ hohen Geschwindigkeiten, die Strasse ist schmal, viele Lastwagen sind unterwegs. Ein Überholen der Radfahrer ist bei Gegenverkehr fast unmöglich und wird für die Radfahrer sehr gefährlich. Der Radfahrerverkehr dürfte auf dieser Strecke zunehmen, weil in der Sommerau viele neue Arbeitsplätze entstehen und die Wegfahrt von der Sommerau mit der neuen Brücke zur Bischofszellerstrasse leitet. (2) Der Radweg endet auf der Bischofszellerstrasse bei der Autobahnunterführung. Auf der Verbindungsstrasse ab	**Stellungnahme Stadt Gossau** teilweise berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GL 2 Siedlungsrand			
		Lichtsignal bis Arnegg ist die Strasse sehr schmal, jedoch stark befahren, was für die Radfahrer sehr gefährlich ist. Autofahrer können Radfahrer bei Gegenverkehr nicht überholen. (3) Andwilerstrasse Fahrtrichtung Gossau. Hier kann das Trottoir benützt werden, welches auch für Fussgänger vorgesehen ist. Kurz nach der Autobahnunterführung endet dieser Radweg. Ein Ablenker in die Hauptstrasse ist eingezeichnet, eine Radspur gibt es dann nicht mehr. Der Radfahrer muss also ohne besonderen Schutz auf der stark befahrenen Hauptstrasse in Richtung St. Gallerstrasse fahren. Diese Situation ist für die Radfahrer sehr gefährlich.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
V 3.1 Allgemein			
28874		**Antrag / Bemerkung** Beim Ausbau des öVs sollte, wenn finanziell angemessen, auf Fahrzeuge mit umweltfreundlichen Antrieben gesetzt	**Beurteilung** Der Hinweis ist zutreffend. Der Richtplantext kann so belassen bleiben. **Stellungnahme Stadt Gossau**

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GL 2 Siedlungsrand			
		werden (z.B. Hybride oder Elektrobusse mit- oder ohne Zwischenladung). **Begründung** Auch wenn Dieselbusse umweltfreundlicher sind als mehrere PKWs mit fossilen Antrieben, wären umweltfreundlichere Busse angemessener, emissionsärmer und längerfristig besser für die Umwelt (siehe auch Umstellung in St.Gallen).	Kenntnisnahme
28488		**Antrag / Bemerkung** Bushaltestelle beim Restaurant Sonne **Begründung** Der Linienbus von Arnegg nach Gossau hält ab der Haltestelle Bischofszellerstrasse erst wieder beim Gerbhof. Das sind mehr als 800 Meter Distanz. Attraktive ÖV-Halterstellen sollten in einem Abstand von rund 400 Metern erfolgen. Die Benützer dieser Linie werden also am Stadtzentrum vorbeigeführt. Das benachteiligt die Fachgeschäfte im Zentrum, Kirchenbesucher sind ebenso benachteiligt. Diese Situation ist erst eingetreten, seit diese Linie nicht mehr via Herisauerstrasse zum Bahnhof fährt. Ein kurzer Halt dauert maximal 30 Sekunden, was den Verkehrsfluss für die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht	**Beurteilung** Sofern die Machbarkeit nachgewiesen werden kann, unterstützt der Stadtrat die Realisierung einer neuen Bushaltestelle. Sollte sich die Haltestelle jedoch aus Gesamtverkehrssicht als nachteilig erweisen, würde auf diese Haltestelle verzichtet. Eine Änderung des Richtplantextes ist nicht nötig. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GL 2 Siedlungsrand			
		beeinträchtigt. Es kann sogar ein Vorteil für den Verkehr aus Richtung Herisau, wenn während kurzer Zeit der Kreiselverkehr weniger intensiv ist.	
30065		**Antrag / Bemerkung** Örtliches Busnetz verbessern **Begründung** Um gemäss den Zielen des Bundesrates bis 2050 beim CO2-Ausstoss Netto Null zu erreichen, ist m.E. bei der Raumplanung ein besonderes Augenmerk auf das Thema Verkehr zu legen. In Sachen örtliches Busnetz besteht dringender Handlungsbedarf: Halbstundentakt für regelmässige Anschlüsse an IC/IR auch zu Randzeiten und an Wochenenden! Zudem ist aus meiner Sicht bei der Raumplanung darauf zu achten, dass die künftigen Wachstumsgebiete (Wohnen, Arbeiten und Einkaufen) gut mit Buslinien erschlossen sind, respektive dass verdichtetes Bauen primär in einem max. 10 Minuten Fussdistanz-Radius zum Bahnhof stattfindet. Mit Blick auf das Entwicklungsgebiet Haldenstrasse (Wohnen, Einkaufen) schlage ich vor, für die Linie 159 auf dem Areal eine Buswendeschleife (analog Mettendorf) vorzusehen, damit Andwil/Arnegg sowie das Gebiet	**Beurteilung** Die Stadt unterstützt diese Stossrichtung und prüft in einem Gesamtverkehrskonzept die möglichen Massnahmen. Eine Änderung des Richtplantextes ist nicht nötig. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
GL 2 Siedlungsrand			
		Bischofzellerstrasse künftig besser an die Migros angebunden sind.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 2.2 Netzergänzungen Fusswege			
28635		**Antrag / Bemerkung** Wanderweg unnötig **Begründung** ca. 100m weiter nördlich verläuft bereits ein ausgebauter Wanderweg parallel zu diesem geplanten Weg. Zwei Wege in so eine nahen Distanz sind unnötig. Vorallem in Anbetracht, dass mit dem Boden haushälterisch umgegangen werden soll.	**Beurteilung** (Auf der Karte ist der noch nicht existierende Weg quer durch die Sportwelten Buechenwald angezeigt) Dieser Durchgangsweg wird wichtig für die Erschliessung Sportwelten und wird deshalb im Richtplan-Entwurf beibehalten. **Stellungnahme Stadt Gossau** nicht berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
28876, 29759		**Antrag / Bemerkung** (1) Neben einer S-Bahn-Haltestelle Sommerau, sollte sich die Stadt auch für eine weitere Haltestelle, zwischen Winkeln und Gossau, bei der Industrie, sowie für einen richtigen Viertelstundentakt bei der S-Bahn zwischen Gossau und St.Gallen einsetzen. (2) Miteinbezug der SBB hinsichtlich Ausbau S-Bahnnetz (Takt, weitere Haltestellen). **Begründung** (1) Der Anteil des öVs muss gesteigert werden. Auch wenn das Industriegebiet bereits gut erschlossen ist, könnte ein S-Bahn-Halt mehr Leute zum Umsteigen bringen. Ausserdem wäre das Industriegebiet im Osten der Stadt so viel schneller von den Bahnhöfen Gossau und St.Gallen erreichbar. (2) Im Zusammenhang mit den ÖV ist auch das Netz der S-Bahn miteinzubeziehen. Die Stadt Gossau mit Ihrem Ortsteil Arnegg gehört zur Agglomeration der Stadt St. Gallen und sollte somit in diesem Bereich noch besser erschlossen werden. Konkret bedeutete dies Ausbau des S-Bahn-Fahrplans und weitere Haltestellen (z.B. Sommerau, Industriestrasse). Mit solchen Haltestellen der S-Bahn sind, nebst den Bushaltestellen, Gebiete mit einer	**Beurteilung** Die Stadt setzt sich für die zeitnahe Realisierung der S-Bahn-Haltestelle Sommerau ein sowie für einen Spurausbau Gossau-Winkeln. Eine Änderung des Richtplantextes ist nicht nötig. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		Vielzahl an täglich pendelnden Arbeitnehmenden besser erschlossen und die Stadt Gossau von zusätzlichem Verkehr entlastet.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.3 Güterumschlag			
30047, 28877, 28317		**Antrag / Bemerkung** (1) Positiv zu vermerken ist die Absicht, den regionalen Güterverkehrsterminal abzulehnen. (2) Ein Güter Terminal wäre wünschenswert und würde Gossau als Industrie Standort stärken. Dieser sollte auch ohne einen möglichen A25 Gossau Ost / Industrie Autobahnzubringer realisiert werden. Der Schwerlastverkehr könnte Richtung Osten nach Winkeln geführt werden. (3) Der Güterterminal ist weiterzuverfolgen und wohlwollend zu prüfen.	**Beurteilung** Die Stadt Gossau unterstützt einen neuen KV-Terminal nur unter den Voraussetzungen, dass insbesondere das Areal am Bahnhof Gossau für eine Innenentwicklung frei wird, die verkehrliche Erschliessung im Osten der Stadt Gossau mit einem direkten Anschluss an die Autobahn sichergestellt ist, das Projekt deutlich redimensioniert wird und der Eingriff in die Naherholungslandschaft für die Bevölkerung in irgendeiner Form kompensiert werden kann. Die bisherige Festlegung wird mit diesem neuen Text ersetzt. **Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		Begründung (1) --- (2) So wäre ein Güter Terminal auch für einen allfälligen Anschluss an das Cargo Sous Terrain System von Vorteil. Weiter könnte durch das Güter Terminal Flächen am Bahnhof für andere Nutzungen freispielen. (3) Die Verlagerung auf die Schiene ist wichtig, die Feinverteilung muss mit Lastwagen erfolgen.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 4.1 Abbau- und Deponiegebiete			
28318, 28319, 28324, 28326, 28327,		**Antrag / Bemerkung** (1) I 4.1.3 Nutzenbuecherwald ist klar der Priorität II zuzuweisen. (2) I4.1.3 Nutzenbuecherwald, Deponietyp A Priorität III: Dieser Standort ist der Priorität II zuzuweisen!	**Beurteilung** Der kommunale Richtplan kann die Priorisierung der Deponien nicht steuern, da die Deponieplanung eine kantonale Aufgabe ist. In der Festlegung wird der Hinweis auf die Priorität entfernt. **Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
29249		(3) Bei den Erläuterungen ist der Nutzenbuechwald als "Verzicht" zu streichen. (4) Städeli-Weid ist in die Priorität III aufzunehmen. Wieso Prio I? (5) I 4.1 Abbau- und Deponiegebiete: Auf dem Gebiet der Stadt Gossau sind im kantonalen Richtplan ein künftiger Abbau- sowie drei zusätzliche Deponiestandorte mit Koordinationsstand Festsetzung vorgesehen. Alle Deponiestandorte weisen noch einige Konfliktpunkte auf. Die Verfahren sollen ordentlich durchgeführt werden und bei Bewilligungsreife und nach Bedarf Deponieraum umgesetzt werden. (6) Auch die Deponie Radmoos ist der Priorität I zuzuweisen. **Begründung** (1) - Koordinationsstandsstand ist identisch mit dem Vorhaben Radmoos und mit diesem abgestimmt. - Das Deponieverfahren steht kurz vor der Mitwirkung. - A-Material nach VVEA (sauberer Aushub) herrscht ind er Region ein Notstand; die Deponiesituation ist dramatisch;	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		es muss sauberer Aushub schon ins Ausland exportiert werden; CO2 Bilanz katastrophal. - Bedingt durch die Volumengrösse bedingt von 3,5 Mio m3 Schüttmaterial ist die Deponie von grosser regionaler Bedeutung. (2) Planungs- und Koordinationsstand ist identisch mit I4.1.5 Radmoos und mit diesem abgestimmt. Der Standort Nutzenbuecherwald steht kurz vor dem Mitwirkungsverfahren. Es herrscht ein Deponienotstand in der Region. Bedingt durch die Volumengrösse von 3,5 Mio m3 ist die Deponie von grosser regionaler Bedeutung. (Die Unterlagen für diesen Standort inkl. UVP liegen bei der Stadt Gossau) (3) Die Planungsschritte sind soweit, dass jetzt dann das Mitwirkungsverfahren gestartet werden kann. Ein Verzicht kann nicht durch die Stadt beschlossen werden; die Deponieplanung ist Sache des KAntons. (4) Der Standort ist noch nicht einmal als Festlegung im kantonalen Richtplan festgesetzt. Sie verweisen auf die Richtplanung 17; selbst in der aktuellsten rechtkräftigen	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		RP-Anpassung 2020 des KAntons ist Städeli-Weid noch nicht aufgenommen. (5) Es sind drei Deponien im Richtplan festgelegt (Degenau, Nutzenbuecherwald, Radmoos), davon hat 1 (Radmoos) das Mitwirkungsverfahren durchgeführt und Nutzenbuecherwald steht vor der Durchführung (April 22). Es kann keine Selektion über den Richtplan geführt werden. Zudem ist der Standort Städeli - Weid - Gapf noch nicht im Richtplan eingetragen. (6) Im Auftrag der Brunner Umweltservice AG nehme ich zur aufgelegten Richtplanung, insbesondere zu Ziffer I 4.1 (Abbau- und Deponiegebiete) kurz Stellung. Das öffentliche Mitwirkungsverfahren betreffend Deponiestandort ist ja zwischenzeitlich abgeschlossen. Im generellen Richtplan der Gemeinde wird in Ziffer I 4.1 festgehalten, dass die Deponie Radmoos dem Deponietyp A/B (unverschmutztes Aushubmaterial, übrige Inertstoffe) bezüglich Realisierung der Priorität II zugewiesen werde, dagegen die Deponie I 4.1.4 Städeli-Weid-Gapf der Priorität I. Wir beantragen, dass auch die Deponie Radmoos der Priorität I zugewiesen wird. Die beiden Deponien sind vergleichbar und die Realisierung ist dringlich. Die entsprechenden Abklärungen für die	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		Realisierung der Deponie wurden im Einzelnen in den letzten Monaten intensiv gemacht.	
29757		**Antrag / Bemerkung** vgl. Begründung **Begründung** Eine ausreichende Zahl von Abbau- und Deponiegebieten ist für die wirtschaftliche Entwicklung zentral. Entsprechend ist hier ein Fokus zu legen, welcher den Abbau und die Deponie nicht nur kurzfristig, sondern auch mittel- und langfristig sichert.	**Beurteilung** Diese Eingabe deckt sich mit der Haltung des Stadtrates. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme
28325		**Antrag / Bemerkung** Wieso sind nur 2 Standorte in den Erläuterungen aufgeführt? Wieso fehlen hier Ramoos? Radmoos udn Städeli-Weid sollen auch erwähnt werden.	**Beurteilung** Der Text wird angepasst. **Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
EN 1 Priorisierung der Energieträger			
28296		**Antrag / Bemerkung** Die Prioritätenliste soll nicht starr angewendet werden, sondern als Grundlage dienen, von der begründet abgewichen werden kann. **Begründung** Der Text suggeriert, dass nur unzumutbare Wirtschaftlichkeit (keine klare Definition) eine Abweichung von der Prioritätenliste erlaubt. Es können auch andere Gründe sein.	**Beurteilung** Die Umsetzung dieser Festlegung steht noch nicht im Detail fest. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
EN 2 Energiegesetz GSG, Erweiterungsgebiet (Gebiet Nr. 7)			
29758		**Antrag / Bemerkung** Prüfen weiterer erneuerbarer Energieformen (Biomasse, Holz). **Begründung**	**Beurteilung** Diese Eingabe deckt sich mit der Haltung des Stadtrates. **Stellungnahme Stadt Gossau**

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		Die Idee eines Wärmenetzes GSG unterstützen wir. Hier kann die Stadt tatsächlich Vorreiter spielen. Im Übrigen müssten erneuerbare Energie im Fokus stehen, wozu allerdings nicht nur Photovoltaik und Wärmepumpen, sondern auch Biomasse und Holz gehören. Mit der Blumer Lehmann AG haben wir ja ein Vorzeigeunternehmen in diesem Bereich.	Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
EN 4 Gasstrategie			
28297, 28878		**Antrag / Bemerkung** (1) Die Strategie darf das Gewerbe, welches auf wettbewerbsfähige Preise angewiesen ist, nicht gefährden. Für diese sind Ausnahmen zu ermöglichen. (2) Der 30% Anteil an Biogas bzw. erneuerbaren Gasen ist viel zu gering und muss erhöht werden. Andere Städte / Gebiete sind da viel weiter (z.B. Stadt und Kanton Zürich). **Begründung**	**Beurteilung** Im Energierichtplan wird der aktuelle Stand abgebildet. Zur Zeit erarbeiten die Stadtwerke Gossau eine Wärmepotenzialanalyse. Mit dieser wird ermittelt, in welchem Ausmass und wann die Stadtwerke Produkte für eine nachhaltige Wärmeversorgung anbieten können. Ein wesentliches Produkt stellt dabei der Bereich Wärmeverbunde dar. Der Richtplantext wird aktualisiert. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		(1) Vor allem für Gewerbe, welches nationale Zielvorgaben hat und entsprechend von der CO2-Abgabe befreit ist. (2) Wenn die Mehrheit der Gasheizungen weiterhin mit Gasheizungen ersetzt werden, reicht der 30% Anteil an erneuerbaren Gasen nicht aus um die Umweltziele zu erreichen.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
E 2 Gebiet mit Kaufrecht			
28298		**Antrag / Bemerkung** Diese Massnahme greift sehr stark in die Eigentumsrechte ein und darf nur als äusserstes und letztes Mittel in Betracht gezogen werden. **Begründung** Es sind einvernehmliche Lösungen mit den Grundeigentümern zu suchen und die Stadtentwicklung dort zu fokussieren, wo Grundeigentümer ihre Liegenschaft entwickeln wollen.	**Beurteilung** Diese Eingabe deckt sich mit der Haltung des Stadtrates. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
28829		**Antrag / Bemerkung** Diese Massnahme greift zu stark ins Privateigentum ein. Und muss anders gelöst werden. **Begründung** Einer Ausübung des Kaufrechts gehen nur Streitereien voran und bringen nichts. Es müssen einvernehmliche Lösungen gefunden werden.	**Beurteilung** Diese Eingabe deckt sich mit der Haltung des Stadtrates. Das Kaufsrecht nach Art. 8 und 9 PBG ist die gesetzliche Lösung und kommt nur zum Zug, wo sich keine einvernehmliche Lösung ergibt. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Richtplan Nutzung, Schutz und Gestaltung (Teil Nord)			
28851		**Antrag / Bemerkung** Die Parzelle 3894 soll der Nutzung `Arbeitsgebiet hoher Dichte` zugeteilt werden **Begründung** Die Evaluation möglicher Standorte für die Grastrocknung Arnegg durch den Kanton hat diese Parzelle ergeben.	**Beurteilung** Die Trocknungsgenossenschaft verzichtet auf diesen Standort. Neu wird dieser Standort als Erweiterung für den Betrieb Blumer Lehmann AG in den Richtplan aufgenommen. **Stellungnahme Stadt Gossau**

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		Das Geschäft wurde am 30.11.21 mit Renè Haefeli besprochen. Schriftliche Mitwirkung wurde ihm gemailt.	berücksichtigt
27962		**Antrag / Bemerkung** Umzonung von 7272m2 des Grundstück Nr. 2366, Blatten (angrenzend an das Grundstück Nr. 2365) von Landwirtschaftszone in Intensiverholungszone. **Begründung** Der Reit- und Fahrverein Waldkirch plant einen Abtausch ihrer Grundstücke in Ronwil/Waldkirch gegen einen Teil (7'272 m2) der Parzelle 2366 von Melanie Stäheli-Mayer in Arnegg. Das Amt für Landwirtschaft des Kantons St. Gallen hat dem Landabtausch zugestimmt. Eine Übertragung der Grundstücke ist nach der Hauptversammlung des Reit- und Fahrverein Waldkirch im Februar geplant. Das Grundstück grenzt an die bereits bestehende Intensiverholungszone und ist zwischen Landwirtschafts- und Industriezone eingebettet. Der Reitsport hat sich weiterentwickelt und auch der Reit- und Fahrverein Waldkirch in Kooperation mit der Reitbahngenossenschaft Gossau, möchte den Mitgliedern eine zeitgemässe Infrastruktur bieten können. Mit dem Kavallerie- und Reitverein Gossau sind wir in Abklärung für eine	**Beurteilung** Das Vorhaben wird grundsätzlich unterstützt und in den Richtplan aufgenommen. 2023 wurde für die Intensiverholungszone Reitsport Arnegg eine Ergänzungsmitwirkung durchgeführt. Es wurden keine Einwände erhoben. **Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		Zusammenarbeit. Mit einem Sandplatz für Kurse und Reittrainings möchten wir die Reiter/innen unterstützen sich weiterzuentwickeln. Die Förderung von jungen Reiter/innen liegt uns sehr am Herzen. Angrenzend ist die Reitanlage in Arnegg der Familie Schilling. Eine Kooperation zwischen dem Reitverein und der Familie Schilling für Turniere und andere Anlässe wäre ein Gewinn für beide Parteien. Gemäss Informationen der Reitbahngenossenschaft Buchenwald läuft das Baurecht mit der Stadt Gossau per 31.12.2022 aus und der Betrieb der Reithalle muss somit per Ende Februar 2023 eingestellt werden. Durch den Wegfall dieser Reithalle und des Sandplatzes Buchenwald geht eine Infrastruktur für die Reiter verloren. Der geplante Sandplatz in Arnegg wäre auch ein Ersatz für diesen Verlust. Aus dieser Perspektive möchten wir anderen Reitern und Vereinen aus der Umgebung eine Möglichkeit bieten, diese Infrastruktur zu nutzen.	
26745		**Antrag / Bemerkung** Wohnzone erweitern, sodass eine Aussiedlung möglich wird und die Emissionen aus der Landwirtschaft die Wohnzone nicht abwerten.	**Beurteilung** (auf der Karte wird GS 1006 Arneggerwitistrasse angezeigt). Eine Erweiterung der Wohnzone in Arnegg ist nicht angebracht, da noch verschiedene unüberbaute eingezonte Flächen vorhanden sind. Die Stadt verfügt über ausreichende Reserven für die Bevölkerungsentwicklung in

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		Begründung Ich denke, dass ich mit meinem Landwirtschaftsbetrieb in den nächsten Jahren hier am falschen Platz bin. Ich glaube, dass die in der Landwirtschaft entstehenden Emissionen nicht mit den 20 Metern entfernten Wohnungen zusammenpassen. Deshalb hoffe ich, eine gemeinsame Lösung zu finden, die für alle einen Vorteil verschafft.	den nächsten 15 Jahren. Gemäss Richtplan-Festlegung N 0.2 soll deshalb das Wohnbaugebiet innert 15 Jahren nicht vergrössert werden. Davon ausgenommen sind untergeordnete Arrondierungen.Abklärungen für eine allfällige Aussiedlung können durch den Grundeigentümer direkt mit dem Landwirtschaftsamt gemacht werden. **Stellungnahme Stadt Gossau** nicht berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Richtplan Nutzung, Schutz und Gestaltung (Teil Süd)			
28633		**Antrag / Bemerkung** Allee sei aus dem Richtplan zu entfernen **Begründung** Es stehen bis jetzt in diesem Bereich keine oder max. Obstbäume abseits der Strasse. Da hier das landw. Gebiet	**Beurteilung** (auf der Karte wird die Signatur "Baumreihe" an der Herisauerstrasse angezeigt) Landstrassen im Siedlungsgebiet sollen gezielt gestalterisch aufgewertet werden. Der Eintrag im Richtplan ist der Hinweis, dass an der Herisauerstrasse Aufwertungsmassnahmen prüfenswert sind. Somit kann er belassen werden.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		beginnt sind Alleebäume oder auch Hecken überflüssig. Besser man lässt den Blick auf das Land offen.	**Stellungnahme Stadt Gossau** nicht berücksichtigt
29696		**Antrag / Bemerkung** Ausserhalb des Zentrums von Gossau seien Flächen für Industrie- und Gewerbe zu schaffen. **Begründung** Es hat in der Nähe des Bahnhofs Gossau diverse grössere Firmen wie Braun, Bubenhofer etc. Es wäre sehr wünschenswert zur Erhöhung der Lebensqualität bei der inneren Verdichtung, wenn ausserhalb des Zentrums genügend Flächen für Gewerbe und Industrie vorhanden wäre, damit die grossen Firmen beim Bahnhof wegziehen könnten und der freie Raum für hochstehende Wohn- und Gewerberäume verwendet werden könnte. Dies würde das Gebiet um den Bahnhof massiv aufwerten.	**Beurteilung** Die Eingabe deckt sich mit der Haltung der Stadt. Mit den genannten Firmen bestehen diesbezüglich Kontakte. **Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt
31392		**Antrag / Bemerkung** Beide Varianten bei der Richtplanrevision berücksichtigen	**Beurteilung**

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		Begründung Für die Braun AG gibt es aus heutiger Sicht 2 Szenarien: 1. Variante Häusle & Koller AG mit Neubau und Miete/Endausbau durch Braun AG Konsequenz daraus: - Umnutzung der Parzellen 522, 3089, 1698, 1699, 3322 zwischen Negrellistrasse/Hirschenstrasse/Mooswiesstrasse/Quellenhofstrasse mit einem hohen Wohnanteil, Umzonierung notwendig; Im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der Grundstücke und in Abstimmung mit den angrenzenden Bauvolumen (NAFAG-Turm, Hochregallager Braun) wäre eine höher liegende Zone anzustreben. Interessante Ansätze dazu liefert die von mir mit grossem Interesse eingesehene Broschüre der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zu städtebaulichen Strategien für Gossau. - Umnutzung des bestehenden Hochregallagers Parzelle 524 Mooswiesstr. 16 mit heute noch unbestimmter Zielsetzung 2. Variante ohne Erweiterungsmöglichkeiten auf der Parzelle Häusle & Koller Konsequenz daraus:	Die Absicht deckt sich mit der Haltung des Stadtrates. Für das Gebiet wird ein separates Richtplanblatt GS 2.4.6 erstellt, welches das weitere Vorgehen aufzeigt. **Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		- Erweiterung/Neubau auf den Parzellen 522, 3089, 1698, 1699, 3322 mit Einbezug des bestehenden Hochregallagers Parz. 524 und langfristiger gewerblicher Nutzung durch die Braun AG	
28730		**Antrag / Bemerkung** Der Trainingsplatz des Reitvereins ist der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Eventuell möglich wäre auch eine Sonderbewilligung des Platzes innerhalb der Landwirtschaftszone. **Begründung** Das alte ARA - Areal wurde renaturiert und zur Landwirtschaftlichen Nutzung bereitgestellt. Einige Jahre später, nach einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wurde hier dem Reitverein ein Trainingsplatz mit einem Vereinslokal bewilligt. Eine gleiche Ausgangslage hat die etwas mehr östlich liegende Schiessanlage der Armbrustschützen (Parz. 2093). Diese wäre aber nach dem jetzt vorliegenden Richtplan vollständig in der Landwirtschaftszone. (nur Gebäude eingezeichnet, Scheibenanlage nicht ersichtlich) Es geht hier auch um die Gleichbehandlung der verschiedenen Vereine mit Ihren Trainigsplätzen.	**Beurteilung** (auf der Karte wird GS 2723 an der Rütistrassse angezeigt, ehemals ARA) Ein Reitplatz wäre in der Landwirtschaftszone nicht zulässig. Auf eine Richtplanänderung wird deshalb verzichtet. **Stellungnahme Stadt Gossau** nicht berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		Zudem wird im Niederdorf allgemein viel in die Landwirtschaftszone zurückfallen, wieso nicht auch dieses Areal? Sollte einmal ein Verein aufgelöst werden, so wäre definiert dass danach eine landwirtschaftliche Nutzung geschieht. Dies ist auch gemäss Richtplantext im Niederdorf gewünscht.	
28861		**Antrag / Bemerkung** Die Erschliessung via Pfadiheim begrüssen wir sehr, ebenfalls die Ausdehnung der Wohnzone. **Begründung** Das Geschäft wurde am 30. 11. 21 mit Renè Haefeli besprochen. Die schriftliche Mitwirkung wurde ihm gemailt.	**Beurteilung** (auf der Karte wird GS 5325 Lindenbergstrasse angezeigt) Der Richtplan wird auf der Basis der Schulraumplanung und der Bebauungsstudie Lindenberg angepasst. Es wird ein separates Richtplanblatt GS 2.3.11 erstellt. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme
28858		**Antrag / Bemerkung** Die Parzelle 5321 soll der Nutzung Wohngebiet mittlerer Dichte zugeteilt werden.	**Beurteilung** Die definitive Zonierung muss mit dem Zonenplan geklärt werden. Im Richtplan kann der Eintrag unverändert bleiben.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		Begründung Höhe und Dichte der ehemaligen landwirtschaftlichen Liegenschaft mit jetziger Wohnnutzung entsprechen nicht der angestammten Zone. Das Geschäft wurde am 2. 12. 21 mit Renè Haefeli besprochen. Die Schriftliche Mitwirkung wurde ihm gemailt.	**Stellungnahme Stadt Gossau** nicht berücksichtigt
28859		**Antrag / Bemerkung** Die Parzelle 5330 ist in der jetzigen Zonengrösse zu belassen und die eingetragene Grünfläche zu entfernen. **Begründung** Wir sind mit einer möglichen Käuferschaft in Kontakt welche die gesamte Fläche beanspruchen würde. Die Grünfläche erübrigt sich da mit einer Gewässeröffnung ohnehin ein Korridor entsteht. Das Geschäft wurde am 30. 11. 21 mit Renè Haefeli besprochen. Die schriftliche Mitwirkung wurde ihm gemailt.	**Beurteilung** Es wird ein separates Blatt GS 2.3.11 Lindenberg erstellt. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme
28860		**Antrag / Bemerkung**	**Beurteilung** Es wird ein separates Blatt GS 2.3.11 Lindenberg erstellt.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		Die Parzelle 5875 soll wie angedacht ganz in die Wohnzone gehören. **Begründung** Die Parzelle passt gut in die Baulinie und ist bereits teil Eingezont. Das Geschäft wurde am 30.11.21 mit Renè Haefeli besprochen. Die schriftliche Mitwirkung wurde ihm gemailt.	**Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme
30070, 30068, 30071, 30067		**Antrag / Bemerkung** (1) Situation Hinterweg löse. (2) Situation Hinterweg lösen. (3) Situation Hinterweg lösen. (4) Die vorgesehene Freihaltezone im Gebiet Hinterweg auf meinen und weiteren Grundstücken schränkt die Planung für eine Überbauung massiv ein. **Begründung** (1) Betrifft: Richtplan Nutzung, Schutz und Gestaltung Teil Süd (Hinterweg)	**Beurteilung** Für das Gebiet Hinterweg ist die Konzeptentwicklung in Arbeit. Wenn die Resultate vorliegen, können diese in die Planungsinstrumente umgesetzt werden. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		Bei der Durchsicht des Richtplanes ist uns aufgefallen, dass die Freifläche beim Hinterweg grün markiert ist. Jetzt stellt sich uns die Frage, ob dieser Bereich im Richtplan nicht mit einer anderen Nutzung bedacht werden sollte. Zusammen mit der Stadtplanung haben bereits mehrere Sitzungen für eine bauliche Entwicklung stattgefunden. Der Erschliessungsbereich Hinterweg wie auch die angedachte unterirdische Parkierungsanlage mit den Hochbauten wird doch deutlich den grün markierten Bereich tangieren. Dies zeigt auch die farbige Skizze, welche am 29. 06. 21 durch Forol / Ammann + Koller erstellt und der Stadtplanung zugestellt wurde. (2) Nach den Sitzungen und Infoabenden mit der Stadtplanung sowie auch mit unseren Erfahrungen als Besitzer von mehreren Parzellen können wir behaupten, dass die Situation um und beim Hinterweg nicht befriedigend ist. Die zeigt unter anderem auch die Studie von Daniel Cavelti vom 15. Januar 2020. Wir sind sehr daran interessiert, für die jetzt unbefriedigende Situation zusammen mit allen Beteiligten eine Lösung zu suchen. (3) Somit stellen sich uns folgende Fragen:	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		- Kann die Verkehrssituation und somit die Erschliessung für die bestehenden wie auch für die angedachten Bauten beim Hinterweg auf die heutigen Anforderungen angepasst werden? - Kann die Erschliessung Ost und West für die angedachte unterirdische Parkierungsanlage weiterverfolgt werden? - Kann mit diesen Vorgaben eine unterirdische Parkinganlage erstellt werden? - Können die Hochbauten in dieser Art oder ähnlich erstellt werden? Sollten sich mit dieser Richtplan - Vorgabe eine weitere Planung als sehr schwierig oder sogar als unmöglich erweisen, sollte dieser wichtige innerstädtische Bereich einer anderen Nutzung zugeteilt werden. Die Entwicklung mit den vielen Grundeigentümern und deren unterschiedlichen Interessen wird sowieso schwierig sein und mit der jetzt vorgeschlagenen Gebietszuteilung würde dies sicher um einiges komplizierter oder sogar unmöglich gemacht werden. Eine andere Gebietszuteilung könnte dies vereinfachen. (4) Ich bin Besitzer der Grundstücke 258 und 259 am Hinterweg. Das gemäss bestehendem Überbauungsplan von 1952 eingezonte Bauland von 2 1/2 Geschossen	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		offene Bauweise wird ohne Rücksprache mit den Beteiligten ersatzlos gestrichen. Das führt zu einem Minderwert der Liegenschaften. Für eine sinnvolle Entwicklung nach innen in diesem Gebiet darf die Freihaltezone nicht so genau im Richtplan fixiert werden. Es gibt da andere Möglichkeiten wie Kerngebiet mittlere oder niedrige Dichte, wo auch freie Zonen gestaltet werden können. Ich hoffe auf eine Berücksichtigung meines Anliegen. Besten Dank	
28632		**Antrag / Bemerkung** Einzonen in Wohn-Gewerbezone wie Nachbarsparzelle **Begründung** Die Parzelle wurde bereits früher gewerblich genutzt. Es wurde ursprünglich eine Gärtnerei darauf betrieben. Einen Teil der Parzelle wird daher auch nicht als landw. Nutzfläche gerechnet.	**Beurteilung** (auf der Karte wird GS 1892 Herisauerstrasse angezeigt) Die Erschliessung dieser Fläche ab der Herisauerstrasse wird praktisch nicht möglich sein. Auch sind Gewässer- und Waldabstände zu beachten. Auf eine Änderung des Richtplanes wird verzichtet. **Stellungnahme Stadt Gossau** nicht berücksichtigt
29212		**Antrag / Bemerkung** Hinweise zu Grundstücken Nr. 1875 und 4653, Rosenhügelstrasse und Fennweg	**Beurteilung** Der Siedlungsrand mit den beiden Gebäuden ist gut gelöst und soll so belassen bleiben. Die Stadt verfügt über

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		Begründung Die Abgrenzung Bauzone / Nichtbauzone ist dort zu ziehen, wo die nichtlandwirtschaftliche Nutzung auf die landwirtschaftliche Nutzung trifft. Gibt es im Gelände klar erkennbare Punkte oder Linien (etwa Gewässer, Stromleitungen, Waldpartien, Strassen, Hügelkuppen, Bebauungen, usw.), so folgt die Abgrenzung Bauzone / Nichtbauzone nach den allgemein gültigen und seit mehr als 50 Jahren angewendeten Planungsgrundsätzen diesen Punkten oder Linien. Rechtmässig nichtlandwirtschaftlich genutzte Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die unmittelbar an die (heutige) Bauzone angrenzen, sind spätestens bei einer Gesamtrevision ebenfalls der Bauzone zuzuscheiden. Im konkreten Fall wird das Siedlungsgebiet begrenzt durch die Rosenhügelstrasse einerseits und durch den Fennweg anderseits. Die Grünzone auf der Parzelle Nr. 4653 ist eine Grünzone innerhalb der Bauzone, die beiden Bauten auf der Parzelle Nr. 1875 werden seit 60 Jahren (oder noch länger) nicht landwirtschaftlich genutzt. Der letzte Pächter (er nutzte lediglich einen Teil der Scheune) nutzte die Ökonomiebaute bis ca. 1960 — 1965 landwirtschaftlich. Die Parzelle Nr. 1875 grenzt im Norden unmittelbar an die Bauzone «Rosenhügel» mit den dort befindlichen Ein- und ausreichende Reserven für die Bevölkerungsentwicklung in den nächsten 15 Jahren. Gemäss Richtplan-Festlegung N 0.2 soll deshalb das Wohnbaugebiet innert 15 Jahren nicht vergrössert werden. Davon ausgenommen sind untergeordnete Arrondierungen.	**Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		Zweifamilienhäusern. Im Osten grenzt die Rosenhügelstrasse (Erschliessungsstrasse für die Bauzone im Gebiet «Rosenhügel») an das Grundstück Nr. 1875. Beizufügen ist, dass für eine allfällige Bebauung der Parzellen Nrn. 1875 und 4653 bereits Vorschläge für die Bebauung / für einen Sondernutzungsplan erstellt wurden, in Nachachtung eines Beschlusses des Stadtrates Gossau sowie im Einvernehmen mit der Stadtplanung (u.a. erstellt von Bruno Bottlang, Atelier Bottlang AG, St. Gallen). Endlich ist anzumerken, dass die Abgrenzung gemäss dem kantonalen Richtplan SG «nicht in Stein gemeisselt ist». a) Es handelt sich um eine Karte im Massstab 1:50000; die konkreten örtlichen Verhältnisse können gar nicht berücksichtigt sein. b) Gegen den kantonalen Richtplan gab es keine Einsprachemöglichkeit. c) In der Gemeinde Degersheim sagte das AREG im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung «Ja» zu einer Erweiterung der Bauzone ausserhalb des heutigen Siedlungsgebiets (gemäss kantonalem Richtplan) mit Anpassung der Richtplankarte (Vorgehensweise: «Fortschreibung des Richtplans»).	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		d) In den Gemeinden Wattwil und Flawil bezeichnet der Kantonale Richtplan, erstellt vom AREG, am äussersten Rand der Bauzone, sogar unüberbaute, landwirtschaftlich genutzte Flächen als Teil des Siedlungsgebiets (Grösse jeweils mehr als 1 ha). Abschliessend sei angemerkt, dass es im Richtplanverfahren (Stufe Gemeinde) keine Rechtsmittel gibt. Diese folgen erst im Zonenplanverfahren. In diesem Sinn beinhaltet dieses Schreiben lediglich einige Hinweise. Es wäre m.E. dennoch sinnvoll, wenn die vorstehenden Hinweise bei der weiteren Bearbeiitung der kommunalen Richtplan berücksichtigt würden. Die im Richtplanentwurf für das Gebiet «Fenn / Rosenhügel» vorgesehene Trennlinie Bauzone/Nichtbauzone wird in einem Rechtsverfahren betreffend den Zonenplan aus planerischen Gründen keinen Bestand haben, auch nicht unter Berücksichtigung des «Planungsermessens» der politischen Gemeinden bei der Ortsplanung.	
28575		**Antrag / Bemerkung**	**Beurteilung** (auf der Karte wird das Pauluszentrum angezeigt) Die Stadt arbeitet ein Konzept für generationenübergreifende

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		Im Gebiet Hofegg soll mit der Entwicklung eines Quartierstützpunktes eine attraktive Spiel- und Freizeitanlage geschaffen werden. **Begründung** Eine attraktiv Spiel- und Freizeitanlage dient dem ganzen Quartier und der Schulanlage. Im Quartier Hofegg leben viele Familien mit Kindern die eine öffentliche Anlage sicher nutzen würden. Dies vor allem auch, weil das Quartier viele Einfamilienhäuser hat.	Spiel- und Begegnungsplätze aus. Eine Änderung des Richtplanes ist dazu nicht nötig. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme
28577		**Antrag / Bemerkung** Im Gebiet Hofeggstrasse – Hofeggring – Falkenstrasse - Lerchenstrasse ist die Topographie prägend. So soll auch die Bebauung dem Terrainverlauf angepasst sein. Im unteren Bereich bis unter die Hügelkuppel soll eine höhere Dichte möglich sein, wie dies auch mit der Bebauung der Terrassenhäuser Falkenstrasse 13 bis 17 umgesetzt wurde. Der Einbahnverkehr ist auf der Falkenstrasse zu prüfen. **Begründung**	**Beurteilung** (auf der Karte wird das Gebiet zwischen Falkenstrasse und Hofeggstrasse angezeigt) Der Antrag ist planerisch zweckmässig und wird in der Richtplankarte berücksichtigt. Das Thema Einbahnstrasse ist nicht Gegenstand des Richtplanes. **Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		Eine dichtere Bebauung am „Hofegghang“ ist aufgrund der die Topographie möglich und sinnvoll. Die Parkierung kann ev. gemeinsam mit Tiefgaragen gelöst werden. Der Einbahnverkehr würde die Quartierstrasse aufwerten und den Schulweg für die Kinder verbessern.	
28854		**Antrag / Bemerkung** Sonnenbüel **Begründung** Wie sieht der zeitliche Horizont aus?	**Beurteilung** (auf der Karte wird GS 5341 Sonnenbühl angezeigt) Der Baustart ist von verschiedenen Faktoren abhängig und kann derzeit nicht bestimmt werden. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme
29253		**Antrag / Bemerkung** Umzonung Liegenschaft 752, Bischofszellerstrasse 51 (Eigentümer Janos Mitschjeta) und Liegenschaft 4845, Bischofszellerstrasse 55 (Eigentümerin Natascha Mitschjeta) von heutiger Gewerbe-Industrie Zone GI neu auf Wohn- Gewerbezone WG3 und im Zuge der	**Beurteilung** Für die künftige Nutzung gilt es zu beachten, dass ein Sondernutzungsplan besteht. Das Anliegen für eine geänderte Nutzung ist im Richtplanentwurf enthalten (Wohn-Gewerbezone mittlerer Dichte). Es ist keine Änderung des Richtplans nötig.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		Ortsplanungsrevision später evtl. auf Wohnzone. Die Zone sollte den restlichen Liegenschaften der hauptsächlichen Umgebung angepasst werden. **Begründung** Mit dem Verkauf der ehemaligen Firma Max Mitschjeta AG an der Bischofszellerstrasse 53 mit den Liegenschaften 3858, 751, 752 und 4845 wurden die Liegenschaften 752 und 4845 durch mich und meine Schwester herausgekauft und unterliegen somit nicht mehr der dazumal angedachten Expansionsreserve der Firma. Ebenfalls sollte der bestehende Überbauungsplan mit allfälligem Sondernutzungsrecht der ehemaligen Max Mitschjeta AG der heutigen Situation angepasst werden, da die herausgekauften Liegenschaften wieder eigenständig sind und nicht mehr zur Reserve der neuen Firma anzurechnen sind. Zudem befinden sich auf den beiden Grundstücken seit geraumer Zeit reine Wohn-Gewerbebauten, welche in ihrem traditionellen Baustil zum typischen Ortsbild in dieser Umgebung von Gossau beitragen.	**Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt
28123		**Antrag / Bemerkung**	**Beurteilung**

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		Umzonung unserer Parzelle (Bion-Gewerbehaus AG, ich bin Verwaltungsrat) in WG4 **Begründung** Ich hatte ein Vorgespräch mit Herr René Haefeli und er hat angeregt, unser Anliegen über diesen Weg einzubringen. Wir stellen also im Rahmen der Mitwirkung bei der Ortsplanungsrevision den Antrag, diese Parzelle umzuzonen. Es ist schwierig Kunden für Gewerberäume zu finden und es hat in Gossau auch einiges an Leerständen. Hingegen grenzt die Parzelle an eine grosse Wohnsiedlung und der Standort ist ideal für Wohnraum. Aus diesem Grunde beantragen wir eine Umzonung in WG4. Besten Dank.	(auf der Karte wird GS 118 an der Flawilerstrasse angezeigt) Für die künftige Nutzung gilt es zu beachten, dass ein Sondernutzungsplan besteht. Aufgrund der realisierten Bebauung wäre auf GS 118 ein reiner Gewerbebau zu erstellen. Dies ist nicht günstig direkt angrenzend an Wohnbauten. Eine Einteilung in eine Wohnzone mit höherer Dichte würde auf diesem GS eine reine Wohnnutzung zulassen. Der Richtplan wird entsprechend geändert. GS 118 ist im Richtplanentwurf 2023 neu als Wohngebiet mit hoher Dichte vorgesehen. **Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Richtplan Infrastruktur, Umwelt (Teil Nord)			
28328,		**Antrag / Bemerkung**	**Beurteilung**

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
28330, 28331, 28329		(1) Der Pertimeter ist im kommunalen Richtplan nur auf den Wald zu beziehen; der Perimeter ist bekannt und korrekt einzuzeichenn. (2) Der Perimeter der Deponie Nutzenbuech ist der gemeinde bekannt und korrekt darzustellen. Zur Zeit ist die Schraffur auf den Wald zu beschränken. (3) Der Perimeter Deponie Nutzenbuecherwald ist korrekt einzuzeichnen. (Perimeterscharf gem. Eingabedossier) (4) Der Perimeter Deponie Nutzenbuecherwald ist korrekt einzuzeichnen. (Perimeterscharf gem. Eingabedossier) **Begründung** (1) Das BAFU verlangt Perimeterscharfe Abgrenbzungen; ein falscher Perimeter suggeriert, dass auch ins Offenland geschüttet wird. (2) Eine falsche Schraffur suggeriert, dass auch ausserhalb des Waldes geschüttet werden soll.... was zur Zeit nicht geplant ist. (3) Ein falscher Perimeter suggeriert, dass ins offene Land geschüttet wird. (4) Ein falscher Perimeter suggeriert, dass ins offene Land geschüttet wird.	Der Hinweis ist zutreffend, die Umgrenzung wird angepasst. **Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Richtplan Infrastruktur, Umwelt (Teil Süd)			
29700		**Antrag / Bemerkung** Es seien bessere Möglichkeiten für die Unterführungen für Velos zu den geplanten Sportstätten vorzusehen. **Begründung** In diesem Gebiet GR 2.5/ GR 2.7 entstehen voraussichtlich Sportstätten. Es sind deswegen Vorkehrungen zu treffen, dass man mit dem Velo von der anderen Seite des Bahnhofs einfach zu diesen Sportstätten gelangt.	**Beurteilung** Die Stadt hat 2022 eine Bahnhof-Unterführung für Velo und Fussgänger geprüft. Es zeigte sich, dass die bisherige Unterführung ausgebaut werden soll. Die Festlegung I2.2.6 wird im Richtplan angepasst. **Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Richtplan Energie			
29703, 29702		**Antrag / Bemerkung**	**Beurteilung**

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		(1) Es sei auf eine verbindliche Festlegung der Heizungsmethode/Heizungsart zu verzichten. (2) Das Gebiet der Grundwasserwärmenutzung sei zu reduzieren. **Begründung** (1) Das nachträgliche Nachrüsten von bestehenden Häusern mit Wärmepumpen ist teuer und der Wirkungsgrad ist schlechter als bei Neubauten. Deshalb ist eine Fernwärmelösung zu prüfen und die Heizmethode darf auf jeden Fall nicht verbindlich vorgeschrieben werden. (2) Es bestehen Zweifeln, ob ein solches Gebiet der Grundwasserwärmenutzung realistisch ist. Diese Heizmethode ist relativ teuer. Auch erachten wird den Plan der Energie als illusorisch. Auf jeden Fall darf diese Karte nicht den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen verbindlich eine Art des Heizens vorschreiben. Es ist klar zu definieren, dass es sich hierbei nur um wünschenswertes Gebiet handelt und keine Art des Heizens verbindlich vorgeschrieben wird. Es stellt sich auch die Frage, ob nicht eine Fernwärmelösung möglich wäre.	Grundsätzlich soll das gesamte wirtschaftlich nutzbare Potenzial an Grundwasser für Heiz- und Kühlzwecke ausgeschöpft werden. Die ausgewiesenen Gebiete haben hinsichtlich der Wärmenutzung aus Grundwasser Priorität. Die Umsetzung dieser Festlegung steht noch nicht im Detail fest und ist noch zu prüfen. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		Der Bund und der Kanton greifen schon relativ stark in die Eigentumsgarantie der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen hinsichtlich Energievorschriften ein. Dies darf durch die Stadt Gossau nicht noch stärker ausfallen.	

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Rückmeldung zum Planungsbericht			
28322		**Antrag / Bemerkung** Auf Seite 10 wird immer nur auf die Kantonale Richtplanung, Stand Novmber 2017 verwiesen. Inzwischen sind jährliche Richtplananpassungen 2018/19 udn 20 passiert, inkl. Genehmigung durch den Bund, RP-Anpassung 21 ist in der Genehmigung. Wieso sind die jährlichen Richtplananpassungen des KAntons nicht berücksichtigt? Gerade Deponieplanungen sind rollend. Dies ist anzupassen! Auf Seite 24 verweisen sie immer noch auf den Richtplan SG 2017 und schreiben, dass keine Deponiestandorte im Gemeindegebiet von Gossau bezeichnet sind, das ist falsch! Inzwischen hat die Regierung des Kantoins	**Beurteilung** Der Hinweis ist zutreffend, der Text wird angepasst. **Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		St.Gallen, genehmigt durch den Bund, einige Deponiestandorte festgelegt. Diese sind korrekt darzustellen! Die Festlegungen des kantonalen Richtplanes (behördenverbindlcih) sind im kommunalen Richtplan zu übernehmen! Kapitel 3.1.7 Seite 52 letzter Lösungsansatz: In welcher Art stellt sich der Stadtrat ein zusätzliches Deponeikonzept auf kommuanler Stufe vor? Deponien sind mit einem Konzept auf kant. Stufe geplant. Was ist hier mit Deponiekonzept gemeint?	
28321		**Antrag / Bemerkung** S. 23, 24 / 2.2.3.6 Abbau / Deponien Die Basis November 2017 ist veraltet, es sind in der Zwischenzeit verschiedene Deponiestandort durch die Regierung des Kantons St. Gallen im Richtplan festgelegt und durch den Bund genehmigt worden. Diese sind korrekt darzustellen und im kommunalen Richtplan überführt werden (Aktualisierung!!) Ansonsten ist der neue Richtplan bereits vor Genehmigung überholt. (Siehe Bemerkung Seite 10)	**Beurteilung** Der Hinweis ist zutreffend, der Text wird angepasst. **Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
28320		**Antrag / Bemerkung** S.10 / 2.1.3 Kantonale / Regionale Grundlagen: wieso Richtplan Stand November 2017? Die Richtplananpassungen 2018, 2019 und 2020 wurden nicht berücksichtigt, dies ist anzupassen! Es braucht aktuelle Daten, es kann nicht sein, dass die Basis auf veraltete Grundlagen (bis zu 4 Jahre alt) basiert.	**Beurteilung** Der Hinweis ist zutreffend, der Text wird angepasst. **Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt
28323		**Antrag / Bemerkung** S.52 / 3.1.7 Landschaft 2.2.3.6 / I 4.1 Das Deponiekonzept ist auf kantonaler Basis geregelt. Ein kommunales Deponiekonzept erübrigt sich deshalb. Die Naherholung und Landschaftsgestaltung ist auf anderer Ebene zu regeln.	**Beurteilung** Der Hinweis ist zutreffend, der Text wird angepasst. **Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt
29765		**Antrag / Bemerkung** Wir verzichten auf eine Rückmeldung zu den Ausführungen zum Planungsbericht, da dieser doch sehr technisch ist. Wichtig scheint uns die Bekanntgabe einer konkreten Stossrichtung: Verdichtung nach innen, gute Erschliessung und Erreichbarkeit sowie hinreichend Raum für wirtschaftliche Tätigkeit.	**Beurteilung** Der Hinweis wird bei der Weiterarbeit beachtet. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Haben Sie generelle Rückmeldung zur Revision der Richtplanung			
28863		**Antrag / Bemerkung** 1. "Die Stadt muss gemäss Vorgabe des Kantons dafür sorgen, dass unbebautes Bauland in den kommenden 15 Jahren überbaut wird." Was heisst "überbaut"? Können Parkanlagen oder Spielplätze gebaut werden? 2. Wird in der Ortsplanung ein Netto-Null-Emissionen-Ziel von der Stadt Gossau schneller angestrebt als es Bund und Kantone tun, wie Winterthur bis 2040? 3. Werden Ziele angestrebt wie mehr Grünräume, Aufhebung von Parkplätzen, Tempo 30 und mehr Raum für Velofahrende, wie Zürich? 4. Gestaltung Siedlung: Geren-/Wilerstrasse: Rechnen Sie mit dem Wegzug und dem Abbruch des Eisenring-Betriebs? Welcher Zeitrahmen? 5. Gehört die Wilerstr 17 zum Eisenring-Areal (waagr Schraffur)?	**Beurteilung** Zu Frage 1 Parkanlagen und Spielplätze können gebaut werden. Zu Frage 2 Der Richtplan enthält zu Netto-Null-Emissionen keine Aussage. Zu Frage 3 In Weilern soll Tempo 30 signalisiert werden (Kapitel I2.1). Es sind keine Aufhebung von Parkplätzen vorgesehen. Die Ziele für Velofahrende sind im Richtplan in den Kapiteln I2.1, I2.2, I2.3, I2.4, GS 2.2.2 und GS 1.1 beschrieben. Zu Frage 4: Der Eigentümer plant mittel- bis langfristig eine Verlegung seines Betriebes. Zu Frage 5: Die Schraffur betrifft «Innenentwicklung Umstrukturieren» Zu Frage 6: Zu «Fortschreiben» gehören bauliche Ergänzungen, Um-, Aus- oder Ersatzbauten (GS 1.2).

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		6. Kann "Fortschreiben" Abreissen und Neubauen heissen? 7. Was meinen sie mit moderater Verdichtung? Beispiele. 8. Ist die Wilerstr 17 Teil der Einordnung ins Ortsbild? 9. Was meinen Sie mit Sondernutzungsplan? Beispiele. 10. Können Sie sich vorstellen im Eisenring-Areal eine Grünanlage zu bauen?	Zu Frage 7: Nachverdichtung ist insbesondere entlang der Ortsdurchfahrten, nördlich des Bahnhofes sowie im Gebiet St. Gallerstrasse – Kirchstrasse, östlich des Zentrums denkbar (N2). Zu Frage 8: Die Liegenschaft Wilerstrasse 17 gehört zu einem Quartier mit Einordnungsgebot. Zu Frage 9: Sondernutzungspläne sind im Kantonalen Planungs- und Baugesetz geregelt. Zu Frage 10: Diese Frage richtet sich an den Grundeigentümer. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme
28299		**Antrag / Bemerkung** Das Ziel für die Stadt Gossau muss sein, eine mehrheitsfähige Ortsplanungsrevision zu erarbeiten. Ein Scheitern würde mehrere Jahre Planung vernichten und wäre für die Entwicklung von Gossau nachteilig. Der Stadtrat wird daran gemessen werden, ob ihm das gelingt.	**Beurteilung** Der Hinweis wird bei der Weiterarbeit beachtet. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		Die Verantwortung und den dafür nötigen Ermessensspielraum liegt beim Stadtrat. Die Mitwirkungsphase bietet eine Gelegenheit, daraus eine realistische und erreichbare Planung zu formulieren. Die Stadt soll sorgfältig abwägen, wo die öffentlichen Interessen eine Einschränkung der (Eigentums-)Rechte notwendig machen und wo weniger mehr ist oder die Verantwortung den Eigentümern gegeben werden kann. Die Richtplanung wird nur schon in den Gebieten mit der Innenentwicklungsstrategie «Ergänzen», bei denen die Stadt gemäss Richtplan in den Lead gehen wird, bedeutende Ressourcen binden. In anderen Gebieten soll die Stadt daher die Verantwortung im heutigen Rahmen den Grundeigentümern überlassen. Die aktuell in der Mitwirkung stehende Version der Richtplanung beinhaltet aus Sicht der FDP gegenüber heute sehr viele weit gehende, detaillierte Planungsvorgaben und viele bedeutende zusätzliche Eigentumsbeschränkungen, die weit über das Nötige hinaus gehen.	
29704		**Antrag / Bemerkung** Der HEV Region Gossau bezweckt gemäss seinen Statuten die Erhaltung und Förderung des privaten Wohn-	**Beurteilung** Der Hinweis wird bei der Weiterarbeit beachtet.

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		und Grundeigentums und fördert die Interessen der Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer. Aufgrund der am 1. Mai 2014 in Kraft gesetzten Revision des Raumplanungsrechts auf Bundesebene sowie des seit dem 1. Oktober 2017 geltenden neuen Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen gerät das Eigentum immer mehr unter Druck, da beispielsweise Einzonungen nur noch aufgrund von vorhandenen Bevölkerungskapazitäten möglich sind. Daher ist dem bestehenden Eigentum Sorge zu tragen. Auch darf sich der Bodenpreis durch die Einschränkung der baulichen Möglichkeiten nicht weiter erhöhen, wenn der Zuzug von neuen Familien keine Utopie werden soll.	**Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme
28875		**Antrag / Bemerkung** Die allgemeine Stossrichtung stimmt. Wir sind zuversichtlich, dass vor allem auch nachhaltige Verbesserungen darauf basierend entwickelt werden können. Künftige Generationen werden es uns danken, wenn bestehendes Potenzial noch besser genutzt wird, ohne zusätzlich Land zu verbauen. Danke für die wertvolle Arbeit!	**Beurteilung** Der Hinweis wird bei der Weiterarbeit beachtet. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
28333		**Antrag / Bemerkung** Es wird festgestellt, dass teils veraltete Grundlagen als Basis dienen (siehe Planungsbericht 2.1 Grundlagen S.10 und folgende). Als Beispiel der kantonale Richtplan, der Stand November 2017 aufweist. Dieser wurde in der Zwischenzeit verschiedene Male angepasst und aktualisiert. Es ist ist nicht zu verstehen, wieso keine Aktualisierung, mindestens Stand 2020 müsste doch möglich sein!!	**Beurteilung** Der Hinweis ist zutreffend, der Text wird angepasst. **Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt
28830		**Antrag / Bemerkung** Für die SVP Fraktion ist klar, das Ziel der Stadt Gossau muss sein hier eine mehrheitsfähige Ortsplanungsrevision auszuarbeiten. Wir erwarten eine schlanke gemässigte Version die vor dem Parlament und Volk auch eine Chance hat. Der Ermessensspielraum liegt beim Stadtrat. Eine Überregulierung und grosse eingriffe in das Privateigentum werden vom Volk nicht goutiert werden. Ein Scheitern würde Jahre zu Nichte machen. Auch hoffen wir dass die Anliegen der Bevölkerung welche in dieser Mitwirkung eingegangen sind, ernsthaft angeschaut und geprüft werden und das diese Mitwirkung nicht einfach nur eine Alibi Übung ist.	**Beurteilung** Der Hinweis wird bei der Weiterarbeit beachtet. Der Stadtrat hat die Eingaben aus den zwei Mitwirkungsverfahren sorgfältig geprüft. Er hat den Richtplan-Entwurf überall dort geändert, wo sich dies vertreten lässt. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		Für uns geht der vorliegende Richtplan zu weit. Er scheint uns zu Überreguliert. Die Planungsvorgaben und die vielen Eigentumsbeschränkungen gehen weit über das nötige hinaus.	
29766		**Antrag / Bemerkung** Für uns sind folgende Punkte wichtig: - Kein genereller Verzicht auf die Vergrösserung des Siedlungsgebietes der Stadt Gossau und dem Dorfteil Arnegg. - Keine Verbannung des motorisierten Individualverkehrs aus der Stadt Gossau (d.h. keine Erschwernisse auf Strassen, keine Reduktion von Autoparkplätzen usw.). Das Gewerbe und die Fachgeschäfte sind und bleiben auf diesen Verkehrszweig angewiesen. - Massvolle Umzonung von Wohn-/Gewerbezonen in reine Wohnzonen. Kleinere und "stille" Gewerbeunternehmen sowie Fachgeschäfte sollen weiterhin in Wohn-/Gewerbezonen Platz haben. - Beim ÖV in Industriegebieten (hohe Anzahl Arbeitnehmende) auch die SBB mit der S-Bahn	**Beurteilung** Der Hinweis wird bei der Weiterarbeit beachtet. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		miteinbeziehen (höherer Takt im Fahrplan, weitere Haltestellen).	
28332		**Antrag / Bemerkung** Ich stelle fest, dass immer nur auf den Richtplan 2017 referenziert wird. Inzwischen wurde 3 oder 4 jährliche Richtplananpassungen durchgefürht und die RP Anpassung 21 steht kurz vor dem Erlass durch die Regeirung. Ich bitte, dass alle RP Anpassungen seit 2017 berücksichtigt werden. Die Referenzierung auf Seite 10 Planungsbericht (Kantonale Grundlagen, Richtplanung) mit dem Stand 2017 ist überholt und muss aktualiseirt werden.	**Beurteilung** Der Hinweis ist zutreffend, der Text wird angepasst. **Stellungnahme Stadt Gossau** berücksichtigt
29348		**Antrag / Bemerkung** Verdichtete Bauweisen sollen dort zum Tragen kommen, wo dies von den Eigentümern gewünscht wird und Sinn macht. Dies scheint eine einfache und zielführende Lösung zu sein.	**Beurteilung** Der Hinweis wird bei der Weiterarbeit beachtet. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme
28855		**Antrag / Bemerkung**	**Beurteilung**

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
		Wie möchte die Stadt Gossau jungen Familien Chancen geben, ihren Traum eines Einfamilienhauses zu verwirklichen?	Unabhängig von Richtplan Gossau ist dieser Traum leider immer schwieriger verwirklichbar. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme
28857		**Antrag / Bemerkung** Wie sieht der zeitliche Horizont für einen Baustart der Parzellen Sonnenbüel / Obere Bergweidstrasse / Lindenbergstrasse / Gütschstrasse aus?	**Beurteilung** Die Baustarts sind sehr unterschiedlich und von vielen Faktoren abhängig. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Haben Sie generelle Bemerkungen zur Mitwirkung?			
28583		**Antrag / Bemerkung** Die Gebrauchsanleitung auf der letzten Seite der Broschüre funktioniert nicht. Das ist peinlich und darf nicht passieren	**Beurteilung** Der Hinweis wird bei der Weiterarbeit beachtet. **Stellungnahme Stadt Gossau**

ID	Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur			
			Kenntnisnahme
28490		**Antrag / Bemerkung** Es ist für mich unverständlich und nicht akzeptierbar, dass die Anleitung zur Mitwirkung, welche auf dem Infoblatt in alle Haushaltungen verteilt wurde, nicht funktioniert. "Mitwirken ist einfach" steht auf der letzten Seite, stimmen tut es so nicht. Ein Link "Richtplan" fehlt auf der Homepage nach der Eingabe von www.richtplanung.stadtgossau.ch. Wenn man die Themen unter Downloads dann doch findet, fehlt ein Link zum Thema "Verkehr", obwohl "Verkehr" in der Übersicht auf der letzten Seite als eines der 8 Themen aufgeführt ist. Erstens müsste das Unternehmen KA BOOM als Erstes prüfen, ob die Anleitung stimmt, gleiches müsste auch der in der Stadt für die Stadtentwicklung Verantwortliche dies überprüfen. Mit der ungenügenden Information kann die Mitwirkung an einem Formfehler scheitern. Schon der Bau des neuen Altersheims ist an einem Formfehler gescheitert. Nach der Registrierung erhielt ich keinen Bestätigungslink, ich konnte einfach loslegen. In der Meldung, man solle absenden fehlt die 3 für die Angabe 3. Dezember.	**Beurteilung** Der Hinweis wird bei der Weiterarbeit beachtet. **Stellungnahme Stadt Gossau** Kenntnisnahme